

Tarifbestimmungen & Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01.01.2017

2017



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)	4
I. Geltungsbereich	4
II. Tarifsysteem	5
1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen.....	5
2. Besonderheiten.....	5
III. Fahrpreise.....	6
IV. Tarifierianwendung	7
1. Allgemeines	7
1.1. Ticketverkauf.....	7
1.2. BOB – DAS KONTO-TICKET.....	7
1.3. HandyTicket.....	8
1.4. Übergang in die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr.....	9
1.5. AnschlussTickets	10
1.6. Verlust von Tickets.....	10
2. Tickets für Erwachsene.....	11
2.1 EinzelTickets und 4erTickets.....	11
2.2 TagesTicket	11
2.3 NachtTicket.....	11
2.4 Nachtlinien-Zuschlag.....	12
2.5 Zeit-Tickets	12
2.5.1. Kundenkarte	12
2.5.2. 7-TageTicket	13
2.5.3. MonatsTicket	13
2.5.4. MIA-Ticket/ MIAplus-Ticket.....	13
2.5.5. JobTicket (Großkundenabonnement)	16
2.5.6. IC-/EC-Nutzung	18
2.5.7. Mitnahmeregelungen.....	19
2.5.8. Verbundweite Nutzung	20
3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende	21
3.1. Kinder-EinzelTickets	21
3.2. Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende.....	21
3.2.1. Kundenkarte	21
3.2.2. Schüler-7-TageTicket	22
3.2.3. Schüler-MonatsTicket.....	23
3.2.4. Schüler-SammelzeitTicket	23
3.2.5. JobTicket für Auszubildende.....	23
3.2.6. SemesterTicket.....	24
3.2.7. Jugend-FreizeitTicket	25
3.3. Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen für SchülerInnen-Kundenkarten	27
3.3.1. SchülerInnen	27
3.3.2. StudentInnen	28
3.3.3. Auszubildende.....	28
4. Gruppen Ticket	30
5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101) ...	31
5.1. KurzstreckenTicket.....	31

5.2.	Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen	31
5.3.	StadtTicket Bremen	31
6.	Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)	31
6.1.	Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen	31
7.	Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)	32
7.1.	CityTickets.....	32
7.2.	Senioren-MonatsTickets	32
8.	Kombitickets und Kooperationen	32
8.1.	Allgemeines.....	32
8.2.	Kombitickets und Kooperationen	32
9.	Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder	32
10.	Beförderung von freiwillig Wehrdienstleistenden	33
11.	Beförderung von Schwerbehinderten	33
12.	Beförderung von Sachen und Tieren	33
12.1.	Gepäckstücke	33
12.2.	Kinderwagen	33
12.3.	Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel.....	33
12.3.1.	FahrradTickets	34
12.4.	Tiere.....	35
13.	Umsatzsteuer	35
14.	Beförderungsbedingungen	35
B.	Gemeinsame Beförderungsbedingungen	36
I.	Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN	36
§ 1	Geltungsbereich	36
§ 2	Anspruch auf Beförderung	36
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	36
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	37
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	38
§ 6	Beförderungsentgelte, Tickets	38
§ 7	Zahlungsmittel	39
§ 8	Ungültige Tickets	39
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	40
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt.....	41
§ 11	Tickets des alten Tarifes	41
§ 12	Beförderung von Sachen	42
§ 13	Beförderung von Tieren	42
§ 14	Fundsachen.....	42
§ 15	Videoaufzeichnung im Fahrgastraum.....	42
§ 16	Haftung.....	43
§ 17	Ausschluss von Ersatzansprüchen	43

§ 18 Gerichtsstand	43
II. Besondere Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (BB EVU)	44
1. Grundsätze	44
2. Fahrgastrechte	44
3. Fahrausweise	45
4. Erwerb/Nutzung	46
5. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus	46
6. Fahrten in den Verbundraum hinein	46
7. Fahrpreiserstattung	47
8. Fahrräder/Reisegepäck	47
Anlage 1 Gebietskörperschaften	48
Anlage 2 VBN-Verkehrsunternehmen	50
Anlage 3 Tarifplan	51
Anlage 4 Fahrpreise ab 01.01.2017	52
1. Tickets für Erwachsene	52
2. Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis	53
3. JobTicket	54
4. GruppenTickets	55
5. FahrradTickets	55
6. 1. Klasse-Zuschläge	55
7. Aufpreise für die Nutzung der IC/EC-Züge	55
8. Aufpreis zur Nutzung der BSAG-Nachtlinien, der Nachtexpresslinien der VWG u. der Nachtschwärmerlinien	55
9. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 1	56
10. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 2	56
11. Sonder-Tickets für die Stadt Delmenhorst	56
12. Schönes-Wochenende-Ticket	57
13. Niedersachsen-Ticket	58
14. CityTicket	59
15. BahnCard 100	59

A. Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)

I. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet des VBN umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Landkreise, Städte und Gemeinden.

Es ist unterteilt in das:

Tarifgebiet 1	Stadtgemeinde Bremen bestehend aus Zone 100 (Bremen-Stadt) Zone 101 (Bremen Nord)
Tarifgebiet 2	Zone 250 (Stadt Bremerhaven)
Tarifgebiet 3	Zone 740 (Stadt Oldenburg)
Tarifgebiet 4	Alle Zonen des Verkehrsgebietes des VBN in Niedersachsen (ausgenommen Tarifgebiete 3 = Zone 740 und 5 = Zonen 130, 709/710 und 850)
Tarifgebiet 5	Zone 130 (Stadt Verden), Zonen 709/710 (Stadt Delmenhorst), Zone 850 (Stadt Nordenham)

Die Abgrenzungen der Tarifgebiete sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der VBN-Tarif gilt für alle Öffentlichen Personennahverkehre im Sinne von § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), für alle Schienenpersonennahverkehre im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und für alle sonstigen für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre¹, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden. Die Unternehmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Tickets des Fernverkehrs gelten in den Nahverkehrszügen grundsätzlich für Fahrten aus dem Verbundraum hinaus bzw. hinein.

¹ IC/EC-Züge der DB AG (nur Zeit-Tickets gem. Ziffer 2.5 (1) u. 3.2 (1) (ohne SemesterTicket und Jugend-FreizeitTicket)) auf den Strecken zwischen Diepholz und Bremen Hbf sowie zwischen Verden und Bremen Hbf.

II. Tarifsystem

1. Fahrpreisermittlung / Preisstufen

- (1) Das Tarifgebiet ist in nummerierte Zonen unterteilt. Die Zonendarstellung ist der Anlage 3 (Tarifplan) zu entnehmen.
- (2) **Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrstrecke ist nur ein Ticket zu lösen. Die Kombination mehrerer Tickets ist nicht zulässig (Ausnahme: AnschlussTicket gem. 1.5). Die VBN-Tickets berechtigen mit Ausnahme der in Ziffer 2. genannten Besonderheiten zum Umsteigen innerhalb der gelösten Zonen.**
- (3) VBN-Tickets gelten in der 2. Wagenklasse. Die Bestimmungen für den Übergang in die 1. Wagenklasse sind dem Abschnitt IV. „Tarifanwendung“ zu entnehmen.
- (4) Es kommen die nachfolgenden Preisstufen zur Anwendung:

Tarifgebiet 1 (Bremen)	Preisstufe I (Bremen)
Tarifgebiet 2 (Bremerhaven)	Preisstufe I (Bremerhaven)
Tarifgebiet 3 (Oldenburg)	Preisstufe I (Oldenburg)
Tarifgebiet 4 (übriger Verbundraum sowie zwischen den Tarifgebieten 1, 2, 3 und 5 ^{*)})	Preisstufen A – H
Tarifgebiet 5 (Delmenhorst, Nordenham, Verden)	Preisstufe I

^{*)} zwischen den Tarifzonen 100 und 109, 219, 309, 319, 504, 509 und 709 sowie zwischen den Zonen 101 und 204 bzw. 209 gilt die Preisstufe S.
- (5) Tickets der Preisstufe I (Bremen) sind in der Tarifzone 100 und/oder 101 (Bremen-Nord) gültig.
- (5) Für Fahrten zwischen der Tarifzone 101 (Bremen-Nord) und den Tarifzonen 820 (Berne) und 825 (Lemwerder) kommt bei Nutzung der Fähren die Preisstufe B zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten über die Fähren Brake - Sandstedt und Blexen - Bremerhaven. Für Fahrten darüber hinaus greift die normale Zählsystematik. **Der Preis für die Nutzung der Fähren ist zusätzlich zu entrichten.**
- (6) Bei Fahrten, die das Tarifgebiet 1 nicht berühren, haben die Zonen 109, 204, 309, 319, 504, 509 und 709 keine Bedeutung und bleiben bei der Preisermittlung unberücksichtigt.
- (7) Wenn Fahrten außerhalb des Verbundraumes beginnen bzw. enden, wird für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) der außerhalb des VBN gültige Tarif angewandt. Werden hierzu Fahrtberechtigungen genutzt, die für beliebig viele Fahrten auf dieser Strecke gelten (z.B: Tages- und Zeit-Tickets des Niedersachsentarifs oder der BB Personenverkehr der DB, so sind damit auch Fahrten möglich, die ausschließlich im Verbundraum erfolgen, solange der jeweilige Geltungsbereich den jeweiligen Streckenabschnitt innerhalb des VBN einschließt. Handelt es sich hierbei um den Haustarif eines Verkehrsunternehmens, gilt das Ticket nur beim ticketausstellenden Unternehmen. Handelt es sich hierbei um den Haustarif eines Verkehrsunternehmens, gilt das Ticket nur beim ticketausstellenden Unternehmen.
- (8) Spezielle Angebote oder Aktionspreise der DB AG oder des Niedersachsentarifs sowie Ermäßigungen auf BahnCard gelten - mit Ausnahme der Züge des Fernverkehrs - nicht für Fahrten, die ausschließlich im Verbundraum erfolgen. Dies betrifft allerdings nicht die Angebote Schönes-Wochenende-Ticket, Niedersachsen-Ticket sowie in bestimmten Tarifzonen die BahnCard 100 (vgl. Regelungen zu diesen Angeboten in den Anlagen). Des Weiteren werden Fahrkarten für Züge des Fernverkehrs auch in den Zügen des Nahverkehrs anerkannt.
- (9) In den Fahrzeugen der „Nachteule“ gilt grundsätzlich ein Sondertarif.

2. Besonderheiten

- (1) Zwischen der Zone 710 (Delmenhorst) und Bremen-Kirchhuchting (Roland-Center) in der Zone 100 wird in den Fahrzeugen der Delbus die **Preisstufe S** angewandt. Dabei ist ein Umstieg innerhalb der Zone 100 (Bremen-Stadt) nicht zulässig. Die Kennzeichnung dieser Regelung erfolgt auf der Kundenkarte durch Eintrag der Kennziffer 195.

- (2) Für Fahrgäste mit einem Sonderausweis der Stadt Oldenburg, die an der Haltestelle Oldenburg, Dürerstraße der Linie 310 der VWG ein- bzw. aussteigen, wird die **Preisstufe I** angewandt.
- (3) Bahnhöfe und Haltestellen, die auf der Schnittlinie zweier Zonen (neutraler Bereich) liegen, sind beiden Zonen zugehörig.
- (4) In den Samtgemeinden Eystrup (Tarifzone 150) und Grafschaft Hoya (Tarifzone 155) sowie zwischen diesen Samtgemeinden gilt der Tarif der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg (VLN). Bei Fahrten aus diesen Zonen in das VBN-Gebiet hinein oder aus diesem in die genannten Samtgemeinden gilt der VBN-Tarif.
- (5) Zwischen Bremen Hbf und Augustfehn können die IC-Züge ohne Zahlung eines Aufpreises zum VBN-Tarif genutzt werden.

III. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in der **Anlage 4** dargestellt.

IV. Tarifierung

1. Allgemeines

1.1. Ticketverkauf

- (1) VBN-Tickets werden grundsätzlich in den betriebseigenen und in den besonders kenntlich gemachten privaten Verkaufsstellen sowie den Automaten der Verkehrsunternehmen angeboten. Darüber hinaus sind VBN-Tickets in den Fahrzeugen der regionalen Buslinien erhältlich.
- (2) Besonderheiten:
 - Besondere Tickets gem. Ziffer 5 - 8 sind nicht überall erhältlich (vgl. Regelungen in Ziffer 5 - 8)
 - In den Zügen der DB AG, der NordWestBahn, der Regio-S-Bahn, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH und der evb werden grundsätzlich keine Tickets des VBN-Verbundtarifs verkauft
 - In den Fahrzeugen von BREMERHAVEN BUS, BSAG und VWG sind nur Einzel-Tickets, TagesTickets, NachtTickets, AnschlussTickets und Fahrrad-TagesTickets sowie bei der BSAG Kurzstreckentickets erhältlich
 - In den Fahrzeugen der regionalen Buslinien können 7-TageTickets und Schüler-7-TageTickets sowie vom 25. des Vormonats an MonatsTickets und Schüler-Monats-Tickets gelöst werden.

1.2. BOB – DAS KONTO-TICKET

(1) Allgemeines

BOB-DAS KONTO-TICKET (BOB) gilt in allen Fahrzeugen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN), kann jedoch **nur an den Automaten der Verbundunternehmen erworben werden, die sich an BOB beteiligen (zurzeit sind dies: BSAG, VWG, BREMERHAVEN BUS, NordWestBahn, DB Regio, metronom (an ausgewählten Haltepunkten))**. BOB ermöglicht dem Kunden das »Fahren ohne Bargeld«, die Fahrten werden auf einer Chipkarte gespeichert. Das System berechnet nachträglich den **günstigsten Preis pro Tag** (TagesTicket, NachtTicket und Fahrrad-TagesTicket) (s. Punkt 3). Hierbei werden 4erTickets, Nachtlinienzuschläge (4erTicket), 10er-SchülerTickets, Kinder-EinzelTickets und Fahrrad-TagesTickets sowie die Kurzstreckentickets berücksichtigt. 1. Klasse-Zuschläge (4erTicket) sowie Anschluss-Tickets werden bei der Tagesbestpreisabrechnung nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet. Voraussetzung für die Teilnahme an BOB ist die Bezahlung per Lastschriftinzug.

(2) Beginn des Vertrages

Die Teilnahme an BOB ist jederzeit möglich. Mit Abgabe des Auftrags und Aushändigung der freigeschalteten Karte an den Kunden ist dieser berechtigt, sofort das BOB-Ticket zu nutzen. Bei der Anmeldung zu BOB erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass das europaweite SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bei ihm zur Anwendung kommt. Die hierfür notwendigen Vorabinformationen über Abbuchungshöhe, -zeitpunkt, IBAN des Zahlungspflichtigen, Gläubiger-ID sowie Mandatsreferenz erhält der Kunde mindestens 2 Tage vor dem Einzug des Rechnungsbetrages per Email oder Brief.

(3) Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die mit BOB durchgeführten Fahrten werden täglich erfasst. Auf dieser Basis berechnet das System nachträglich den günstigsten Preis pro Tag (ausgenommen besondere zeitlich begrenzte Ticketangebote. Es erfolgt keine Optimierung auf den Gruppentarif). Die Abrechnung erfolgt monatlich bei einem Rechnungsvolumen von mind. 10,00 Euro, spätestens jedoch zum Quartalsende. Frühestens 2 Tage nach Rechnungsstellung und Versand der Rechnung per Post oder E-Mail wird der Rechnungsbetrag fällig und per Lastschrift nicht vor dem 15. des Monats eingezogen. Einwände und Reklamationen müssen innerhalb von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner oder dem VBN

geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug wird das BOB-Ticket unverzüglich für die weitere Nutzung gesperrt und bei Ausbleiben des Zahlungseingangs das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt. Kann der monatliche bzw. quartalsweise errechnete Betrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00 € zuzgl. zu den gängigen Bankspesen erhoben.

(4) Kündigung

BOB kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde eine Abschlussrechnung und der Rechnungsbetrag wird letztmalig abgebucht. Die dem Vertrag zugehörige(n) BOB-Karte(n) ist/sind an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

(5) Verlust/Kartensperrung

Der Verlust Ihrer Karte ist bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder beim VBN unverzüglich zu melden. Die Karte wird für BOB sofort gesperrt. Eine Berechnung von Fahrten, die nach der Verlustmeldung noch gespeichert werden, erfolgt nicht. Eine Sperrung des BOB-Tickets aus anderen Gründen ist jederzeit möglich. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben und mit der nächsten Rechnung eingezogen.

(6) Zusatzkarten

Im Rahmen eines Vertrages können Zusatzkarten für die Teilnahme an BOB eingerichtet werden; diese werden einzeln abgerechnet.

(7) Sonstiges

Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf Teilnahme und Abrechnung von Fahrten über BOB. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein reguläres Ticket erworben werden. Änderungen der persönlichen Vertragsdaten, wie z. B. der Anschrift, sind den Verkehrsunternehmen unverzüglich bekannt zu geben. Ist eine postalische Zustellung über einen längeren Zeitraum nicht möglich, ist das Verkehrsunternehmen befugt, eine für den Vertragspartner kostenpflichtige Auskunft beim Einwohnermeldeamt einzuholen. Bei Änderung der Bankverbindung benötigt das Verkehrsunternehmen eine vom Vertragspartner und ggf. dem abweichenden Kontoinhaber unterschriebene Meldung bis spätestens zum letzten Tag des Vormonats.

(8) Datenschutz

Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des „BOB – DAS KONTO-TICKET“ zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die Bremer Straßenbahn AG, BREMERHAVEN BUS und die VWG, Oldenburg, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen, als auch Dritte, deren sich die genannten Unternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Ansprüche bedienen. Dazu gehört auch die Prüfung der Bonität durch entsprechende Dienstleistungsunternehmen. Bei nicht ausreichender Bonität besteht kein Anspruch auf Ausgabe des BOB-Tickets.

1.3. HandyTicket

(1) Allgemeines

Das HandyTicket gilt in allen Fahrzeugen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Voraussetzung für die Teilnahme am HandyTicket ist eine erfolgreiche Kundenregistrierung mit Angaben von persönlichen Daten, dem gewünschten Bezahlfverfahren, der Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Herunterladen und Installieren der VBN-App für iOS- oder Android-Betriebssysteme.

Im internetbasierten Verkaufsdienst "VBN-HandyTicket" ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich (derzeitig nur EinzelTickets (Erwachsene, Kinder), TagesTickets und Kurzstreckentickets, AnschlussTickets (Erwachsene, Kinder), 1. Klasse-Zuschläge

(EinzelTicket Erwachsene, Kinder), Nachtlinien-Zuschläge sowie NachtTickets und Fahrrad-TagesTickets). Das Ticketangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als HandyTicket besteht nicht.

Für die Nutzung des HandyTickets gelten zusätzlich und ggf. ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Hier sind auch weitere Details u.a. zum Zahlungsverfahren, zum Datenschutz und zur Kündigung geregelt.

(2) Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung des Tickets wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsverbund abgeschlossen. Das Ticket ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen.

(3) Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes des Tickets ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Das über das HandyTicket erstellte Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Bei TagesTickets für mehrere Personen muss die auf dem Ticket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren.

(4) Erstattung

Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Tickets, welche auf mobilen Endgeräten bereitgestellt wurden, können bei nicht oder nur teilweiser Nutzung nicht widerrufen, erstattet oder storniert werden.

1.4. Übergang in die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag nach Anlage 4 Ziffer 6 erforderlich. Das gilt auch für Fahrgäste, die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden. Dabei ist für jede Fahrt und jede Person ein Zuschlag zu lösen.
- (2) Inhaber eines MIAplus-Tickets, eines JobTickets, eines MonatsTickets oder eines 7-TageTickets **für die 1. Klasse** können im Rahmen der Mitnahmeregelung weitere Personen in der 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung mitnehmen.
- (3) Der 1. Klasse-Zuschlag ist vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerfen.
- (4) In den Zügen der Regio-S-Bahn sind keine 1. Klasse-Abteile vorhanden.
- (5) Zeit-Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende, das SemesterTicket sowie Kombi- und Sondertickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.
- (6) Will der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke die 1. Klasse nutzen, so ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Zuschlages zu entrichten.

- (7) Der 1. Klasse-Zuschlag als Einzel- oder Abschnitt eines 4erTickets ist nicht übertragbar. 1. Klasse-Zuschläge als Zeit-Tickets (7-Tage-, Monats- oder MIA/MIAplus-Ticket) sind übertragbar und im Gesamtnetz gültig.

1.5. AnschlussTickets

- (1) Will der Inhaber eines gültigen Zeit-Tickets (MonatsTickets, MIA, MIAplus, JobTicket, JobTicket Azubi, Schüler-MonatsTicket, Schüler-SammelzeitTickets, MIAjunior, BahnCard 100) über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein AnschlussTicket. Nutzt ein Schüler, ein Auszubildender oder ein Student ein Zeit-Ticket für Erwachsene (s.o.), benötigt er trotzdem nur ein AnschlussTicket für Schüler. Ein entsprechender Nachweis über die Berechtigung ist dabei notwendig. Die Nutzung von AnschlussTickets im Zusammenhang mit 7-TageTickets ist ausgeschlossen. AnschlussTickets werden unabhängig von der Preisstufe zu einem einheitlichen Preis für Erwachsene sowie für Kinder, Schüler, Auszubildende und StudentInnen ausgegeben. Sie sind nicht im Vorverkauf erhältlich und berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt und werden ausschließlich als EinzelTicket angeboten und berechtigen nur zu einer Fahrt, die Rückfahrt mit dem gleichen AnschlussTicket ist nicht zulässig. Die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen benötigen ebenfalls jeweils ein AnschlussTicket. Ab Kaufzeitpunkt ist das Ticket 4 Stunden für Fahrten auf das Fahrtziel hin gültig. Das AnschlussTicket kann nicht umgetauscht oder erstattet werden.
- (2) Zu Sonder-Tickets (z.B. StadtTicket Bremen, Senioren-MonatsTicket Delmenhorst) können keine AnschlussTickets nach Ziffer 1.5 hinzugelöst werden.

1.6. Verlust von Tickets

Für verlorene oder verfallene Tickets wird mit Ausnahme der Regelungen nach 2.5.4, Abs. 8, 2.5.5 Abs. 6.5, 3.2.4 und 3.2.5 kein Ersatz geleistet.

2. Tickets für Erwachsene

Fahrgäste, die 15 Jahre und älter sind und nicht zu den unter Ziffer 3. genannten Personen gehören, benötigen Tickets für Erwachsene. Bestimmte Tickets, die über Fahrausweisdrucker in den Fahrzeugen und aus Automaten in den Schienenfahrzeugen ausgegeben werden, sind bereits entwertet und damit nur für den sofortigen Fahrtantritt zugelassen.

2.1. EinzelTickets und 4erTickets (nur gültig für eine Fahrt)

- (1) Bei einer Fahrt auf das Fahrtziel hin sind EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets der Preisstufe I im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) 90 Minuten, der Preisstufe I im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) 90 Minuten, der Preisstufe I im Tarifgebiet 1 (Bremen) und Tarifgebiet 5 (Delmenhorst, Nordenham, Verden) sowie den Preisstufen A und S drei Stunden, der Preisstufen B - G vier Stunden und der Preisstufe H bis zum Erreichen des Zieles am Entwertungstag (max. bis um 3 Uhr des Folgetages) gültig. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der genannten Zeiten zulässig. Rund- und Rückfahrten sind in den Tarifgebieten 1, 4 und 5 nicht zulässig.

EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets der Preisstufen I gelten im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) und 3 (Oldenburg) zusätzlich für beliebig viele Fahrten innerhalb von 90 Minuten ab Entwertung. In diesem Zeitraum sind auch Rückfahrten zulässig.

- (2) Das Ticket bzw. der Ticketabschnitt ist nur einmal zu entwerten. Die Entwertung kann wie folgt vorgenommen werden:
 - a) Bei Fahrtantritt auf Linien der BSAG, Delbus, BREMERHAVEN BUS und VWG durch den Ticketentwerter in den Fahrzeugen oder vor Fahrtantritt durch den Standentwerter.
 - b) Bei Fahrtantritt auf den regionalen Buslinien durch den Fahrer.
 - c) Vor Fahrtantritt mit den Zügen der DB AG, der NordWestBahn, der Regio-S-Bahn, der erixx GmbH, der evb und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH durch die im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwerter.

Ein Entwerten in den Zügen der DB AG, der Regio-S-Bahn, der NordWestBahn, der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH und der evb ist nicht möglich.

- (3) Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Aus verkaufstechnischen Gründen werden von der BSAG und BREMERHAVEN BUS neben 4erTickets auch 10erTickets angeboten. Der Preis je Abschnitt des 10erTickets entspricht dem Abschnittspreis des 4erTickets.

2.2. TagesTicket

- (1) TagesTickets werden für eine bis fünf Personen und bis zu drei Kinder in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten am Entwertungstag bzw. am aufgedruckten Datum ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages. Für die Nutzung der Nachtlinien ist für jede Person ein Nachtlinienzuschlag erforderlich. Die TagesTickets sind übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket ggf. entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1 Abs. (2) zu entwerten. TagesTickets, die als Handy-Ticket erworben wurden, sind nicht übertragbar.
- (2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.3. NachtTicket

Das NachtTicket gilt für eine Person im Gesamtnetz des VBN. Es ist gültig an allen Kalendertagen für beliebig viele Fahrten ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. vor 19.00 Uhr und nach 3.00 Uhr auf den für den VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien (auch Moon-Liner und Night-Liner in Bremerhaven). Inhaber des NachtTickets benötigen bei Nutzung der VBN-Nachtlinien keinen Nachtlinien-Zuschlag. NachtTickets, die als Handy-Ticket erworben wurden, sind nicht übertragbar.

NachtTickets sind übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziff. 2.1. Abs (2) zu entwerten.

2.4. Nachtlagen-Zuschlag

Bei Nutzung der Nachtlagen der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlagen-Zuschlag zu zahlen. Dieser ist nur einmal pro Nacht zu lösen.

Keinen Nachtlagen-Zuschlag benötigen Inhaber des MIAplus-Tickets, des JobTickets für Erwachsene, des SemesterTickets, des NachtTickets, des Jugend-FreizeitTickets, des Schüler-Ferien-Tickets Niedersachsen/Bremen und von Kombi-Tickets. Der Nachtlagen-Zuschlag entfällt auch für Inhaber einer BahnCARD 100, Schwerbehinderte mit gültiger Wertmarke sowie für Inhaber eines DB-Tickets mit der City-Ticket-Funktion und Inhaber eines Tickets, das über City-mobil gekauft wurde.

Der Nachtlagen-Zuschlag ist auch als 4erTicket erhältlich.

2.5. Zeit-Tickets

- (1) Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets, MIA-/ MIAplus-Tickets und JobTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind mit Ausnahme des JobTickets übertragbar. Sie berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket. Elektronische MIA (plus)-Tickets werden ohne Kundenkarte ausgegeben. 7 Tage- und MonatsTickets können auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden, wenn die zu befahrenden Tarifzonen auf dem Zeit-Ticket angegeben sind. Für Zeit-Tickets der Preisstufe H wird keine Kundenkarte benötigt.
- (3) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Auf der Kundenkarte ist in solchen Fällen die üblicherweise genutzte Verbindung einzutragen. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist der längere Weg in die Kundenkarte einzutragen und die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (4) Zeit-Tickets gelten in den IC/EC-Zügen zwischen Diepholz und Bremen Hbf sowie Verden und Bremen Hbf nur mit entsprechenden Aufpreisen (s. 2.5.6).

2.5.1. Kundenkarte

- (1) Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenden Tarifzonen nicht enthält. Für das MIA-/ MIAplus-Ticket sowie für Zeit-Tickets der Preisstufe H ist keine weitere Kundenkarte erforderlich.
- (2) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe. Die Kundenkarte und das Zeit-Ticket müssen dieselbe Preisstufe ausweisen.
- (3) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (4) Zeit-Tickets mit Ausnahme des MIA-/ MIAplus-Tickets und des JobTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (5) Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.

- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Der Antrag kann auch unter www.vbn.de im Internet heruntergeladen werden. Er ist auszufüllen und in einer Verkaufsstelle oder beim Fahrpersonal abzugeben bzw. an die auf dem Antrag vermerkte Adresse per Post zu senden. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast dann per Post zugestellt.
- (7) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.

2.5.2. 7-TageTicket

- (1) Der Geltungszeitraum des 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen (Ausnahmen: s. 2.5.1, Ziffer 1).
- (3) Beim Kauf des 7-TageTickets ist der erste Nutzungstag anzugeben. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.3. MonatsTicket

- (1) Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket. (Ausnahmen: s. 2.5.1, Ziffer 1).
- (3) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.4. MIA-Ticket/ MIAplus-Ticket

- (1) Das elektronische Abonnement „MIA (Mobil im Abo)“ wird als elektronisches Ticket ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt für den gesamten VBN ausschließlich über die Kundencenter von BREMERHAVEN BUS, BSAG und VWG. Das elektronische Abonnement wird in zwei Varianten herausgegeben, als MIA-Ticket sowie als MIAplus-Ticket. Alle erforderlichen Ticketdaten (u.a. Gültigkeit und Geltungsbereich; keine personenbezogenen Daten) werden auf dem Chip der MIA-/ MIAplus-Karte elektronisch gespeichert.

MIA-Ticket	MIAplus-Ticket
<ul style="list-style-type: none"> • bietet keine Mitnahmemöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • bietet eine Mitnahmemöglichkeit innerhalb der gelösten Preisstufe <ul style="list-style-type: none"> - Mo – Fr ab 19:00 Uhr bis Betriebschluss - Sa, So, sowie feiertags, Heiligabend und Silvester ganztägig bis Betriebschluss - ein weiterer Erwachsener u. bis zu 4 Kinder (unter 15 Jahren)
<ul style="list-style-type: none"> • ist übertragbar 	<ul style="list-style-type: none"> • ist übertragbar

<ul style="list-style-type: none"> • gilt auch am Wochenende nur für die jeweils gelösten Tarifzonen 	<ul style="list-style-type: none"> • gilt Sa, So und an Feiertagen im gesamten Verbundgebiet auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Ausnahme: VBN-Plus-Sammel-taxi
<ul style="list-style-type: none"> • für die Nutzung der Nachtlinien der BSAG in Bremen, der VWG in Oldenburg und der VBN-Nachtschwärmerlinien ist ein Zuschlag zu zahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zum VBN-Tarif verkehrenden Nachtlinien können zuschlagsfrei sowie die Nachteule Ammerland kostenlos genutzt werden (gilt auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen).
<ul style="list-style-type: none"> • hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden)

- (2) Mit der Abwicklung des MIA-/ MIAplus-Tickets sind die Verkehrsunternehmen Bremer Straßenbahn AG (BSAG), Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg) sowie die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG (BREMERHAVEN BUS) beauftragt. Die Speicherung der erforderlichen Daten erfolgt bei dem jeweiligen Unternehmen, bei dem der Kunde sein MIA-/ MIAplus-Ticket bestellt. Die entsprechende Chipkarte erhält der Kunde entweder direkt in den Kundencentern des Unternehmens, bei dem er Kunde ist, oder durch Zustellung per Post, wenn der VBN mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von dem Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.
- (3) Bei der Anmeldung zum MIA-/ MIAplus-Ticket erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass das europaweite SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bei ihm zur Anwendung kommt. Die hierfür notwendige Vorabinformation über Abbuchungshöhe, -zeitpunkt, IBAN des Zahlungspflichtigen, Gläubiger-ID sowie Mandatsreferenz erhält der Kunde mindestens 2 Tage vor dem ersten Einzug der monatlichen Rate per Email oder Brief. Im Falle einer geringen Betragserhöhung bis inklusive 10 EUR (bspw. das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung eines neuen MIA-/ MIAplus-Tickets) erhält der Kunde keine gesonderte Vorabinformation über den erhöhten Lastschritteinzug. Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des MIA-/ MIAplus-Tickets zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die jeweiligen Verkehrsunternehmen, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen, als auch Dritte, deren sich die Verkehrsunternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer jeweiligen Ansprüche bedienen, dazu gehört auch die Prüfung der Bonität durch entsprechende Dienstleistungsunternehmen. Bei nicht ausreichender Bonität besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines MIA-/ MIAplus-Tickets.
- (4) Bestellanträge für das MIA-/ MIAplus-Ticket sind sowohl bei den drei betreuenden Verkehrsunternehmen, die auch die ausgefüllten Vordrucke entgegennehmen, als auch im Internet unter www.vbn.de erhältlich. Ebenso ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke per Post an die Verkehrsunternehmen BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG möglich.
- (5) Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG vorliegt.

In den Kundencentern der BSAG, BREMERHAVEN BUS und VWG kann das MIA-/ MIAplus-Ticket gegen Barzahlung rückwirkend auf den Ersten des Monats ausgestellt und sofort ausgegeben werden. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate.

- (6) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung oder Änderung der Bankverbindung muss jeweils zum 10. des Vormonats schriftlich bei dem betreuenden Unternehmen vorliegen. Das MIA-/ MIAplus-Ticket ist umgehend nach Vertragsende an das ausstellende Verkehrsunternehmen (BSAG, VWG oder BREMERHAVEN BUS) zurückzugeben und stellt nach Vertragsende kein gültiges Ticket mehr dar.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird - ausgenommen bei Fahrpreiserhöhungen und bei maßgeblichen Änderungen der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen - für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Preis des MIA-/ MIAplus-Tickets und dem Preis des jeweiligen MonatsTickets nacherhoben und letztmalig abgebucht. Erfolgt die vorzeitige Kündigung aufgrund einer Tarifanpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung bis zum 10. des Vormonats, in dem die Tarifanpassung durchgeführt wird, bei dem betreuenden Verkehrsunternehmen vorliegt.

- (7) Ein Wechsel vom MIA-Ticket zum MIAplus-Ticket bzw. umgekehrt, ist während der 12-monatigen Vertragslaufzeit einmalig möglich. Eine Änderung des Geltungsbereiches (Tarifzonen, Preisstufen) ist jeweils zum Ersten eines jeden Kalendermonats in den Kundencentern des Unternehmens möglich, bei dem man Kunde ist. Die Änderung erfolgt im Kundencenter direkt auf der Chipkarte. Kunden, die nicht in ein Kundencenter kommen können, erhalten eine neue Chipkarte per Post in der Regel innerhalb von 5 Werktagen. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Einzugsbetrag abgebucht.
- (8) Ein Verlust oder Defekt des MIA-/ MIAplus-Tickets ist unverzüglich direkt oder telefonisch in den Kundencentern von BSAG, BREMERHAVEN BUS oder VWG bzw. telefonisch bei der VBN-Serviceauskunft unter der Telefonnummer 0421/596059 anzuzeigen. Mit der Anzeige des Verlustes/ Defektes wird das elektronische Ticket gesperrt und ist nicht mehr gültig. Der Kunde erhält in dem für ihn zuständigen Kundencenter ein neues MIA-/ MIAplus-Ticket, welches sofort gültig ist. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben, das mit dem nächsten Bankeinzug vom Konto des Kunden abgebucht wird, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kunden, die nicht in ein Kundencenter kommen können, erhalten eine neue Chipkarte per Post in der Regel innerhalb von 5 Werktagen. Der Kunde hat bis zum Erhalt der Ersatzchipkarte kein gültiges Ticket. Das defekte Ticket ist abzugeben.
- (9) Für nichtgenutzte Zeiträume des MIA-/ MIAplus-Tickets wird kein Ersatz geleistet.
- (10) Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00 € zuzüglich der angefallenen Bankspesen erhoben. Der VBN bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen kann bei Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an ein Inkassounternehmen übergeben. Das MIA-/ MIAplus-Ticket wird zum Kündigungstermin gesperrt. Der Kunde besitzt ab diesem Zeitpunkt kein gültiges Ticket mehr. Änderungen des Namens, der Bankverbindung oder der Anschrift sind schriftlich per Post oder im Kundencenter bekannt zu geben. Änderungen, die bis zum 10. eines Monats vorliegen, werden zum Anfang des nächsten Monats wirksam. Muss aufgrund eines Wohnungswechsels eine Adressermittlung über das Einwohnermeldeamt erfolgen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.
- (11) Mit Mitteilung des Todes des MIA-/ MIAplus-Ticket-Inhabers endet der Vertrag und die Chipkarte wird gesperrt.
- (12) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.5.7 enthalten.

2.5.5. JobTicket (Großkundenabonnement)

- (1) Im Rahmen des VBN-Tarifes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden „Besteller“ genannt, für ihre MitarbeiterInnen besondere JobTickets im Rahmen eines Großkundenabonnements beziehen. Die JobTickets sind nicht übertragbar. Im Rahmen einer Ticketkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die JobTickets sind vom jeweiligen Inhaber mit einem aktuellen Passfoto zu versehen. Für die von BREMERHAVEN BUS ausgegebenen JobTickets in Form einer Plastikkarte (ohne Chip) wird vor Ort im Kundencenter Mitte im Hanse Carré ein digitales Foto aufgenommen, welches direkt auf das JobTicket aufgedruckt wird.
- (2) Die technische Abwicklung des JobTickets wird im Auftrag des VBN von der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), BREMERHAVEN BUS sowie der Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg (VWG) durchgeführt. Die JobTickets werden dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der BSAG, BREMERHAVEN BUS bzw. der VWG unverzüglich anzuzeigen. Nähere Einzelheiten regelt die zwischen Besteller und VBN zu schließende Vereinbarung.

JobTicket für Erwachsene
<ul style="list-style-type: none">• bietet eine Mitnahmemöglichkeit innerhalb der gelösten Preisstufe<ul style="list-style-type: none">- Mo – Fr ab 19:00 Uhr bis Betriebsschluss- Sa, So sowie feiertags, Heiligabend und Silvester ganztägig bis Betriebsschluss- ein weiterer Erwachsener u. bis zu 4 Kinder (unter 15 Jahre)
<ul style="list-style-type: none">• ist nicht übertragbar
<ul style="list-style-type: none">• gilt Sa, So und an Feiertagen im gesamten Verbundgebiet auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Ausnahme: VBN-Plus-Sammeltaxi
<ul style="list-style-type: none">• Die zum VBN-Tarif verkehrenden Nachtlinien können zuschlagsfrei sowie die Nachteule Ammerland kostenlos genutzt werden (gilt auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen).
<ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag über ein JobTicket zwischen dem Großkunden und dem VBN hat eine Laufzeit von 12 Monaten, der sich, wenn keine Kündigung eingeht, automatisch wieder um 12 Monate verlängert. Mitarbeiter können auch während der Vertragslaufzeit eintreten, sind dann aber an den jeweiligen 12-Monats-Zeitraum gebunden.

- (3) Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des JobTickets zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die Verkehrsunternehmen, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen als auch Dritte, deren sich die Verkehrsunternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Ansprüche bedienen.
- (4) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert.
- (5) Regelungen über die Mitnahme weiterer Personen sind in Ziffer 2.5.7, Regelungen über die verbundweite Nutzung sind in Ziffer 2.5.8 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert. Die Mitnahmeregelung und die verbundweite Nutzung am Wochenende gelten **nicht** für JobTickets für Auszubildende.
- (6) Voraussetzung für das JobTicket

- 6.1 Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem VBN für mindestens ein Jahr zustande. Voraussetzung ist der Abschluss des JobTickets für mindestens 50 aller ständigen MitarbeiterInnen des Bestellers. Die Höhe des Rabattes gegenüber dem regulären MIAplus-Ticket ergibt sich aus der jeweiligen Abnahmemenge.

Abnahmemenge	Rabattstufe
50 – 199	1
200 – 699	2
700 – und mehr	3

Können einzelne Firmen die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich max. 3 Unternehmen zusammenschließen. Die Abwicklung des JobTickets muss dabei über ein Unternehmen erfolgen.

- 6.2 Beginn und Dauer des JobTickets

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

- 6.3 Kündigung des JobTickets durch den Besteller

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch den VBN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Der VBN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als zwei Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten JobTickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an den VBN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher JobTickets wird das Entgelt gemäß Anlage 4 hierfür erhoben.

Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der JobTickets nicht bis zur Tarifänderung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je JobTicket erhoben.

Mit Wirksamkeit der Kündigung verlieren alle JobTickets des Bestellers ihre Gültigkeit und können eingezogen werden.

- 6.4 Geltungsbereich des JobTickets

Die JobTickets berechtigen innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches im VBN-Gebiet zu beliebig vielen Fahrten.

Es werden JobTickets mindestens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben. Liegt diese Relation nicht innerhalb des Tarifgebietes des VBN, so werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 1, Abs. 8 Tickets zwischen der Arbeitsstelle und der Tarifgrenze bzw. dem letzten Haltepunkt im Verbundraum in Richtung auf den Wohnort des Mitarbeiters ausgestellt.

- 6.5 Verlust des JobTickets

Ein Verlust des JobTickets ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck über

die beteiligte Firma bei der BSAG bzw. der VWG unverzüglich zu melden. Für die restliche Laufzeit des Tickets wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00 € innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Verlustmeldung bei der BSAG bzw. der VWG ein neues Ticket ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Innerhalb dieser 3-Tage-Frist besteht kein Ersatzanspruch.

Der Verlust des JobTickets, kann in den Kundencentern von BREMERHAVEN BUS direkt oder telefonisch unter der VBN-Hotline 0421/59 60 59 angezeigt werden. Mit der Anzeige des Verlustes wird das JobTicket gesperrt und ist nicht mehr gültig. Für die Neuausstellung wird von BREMERHAVEN BUS ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt wird mit dem nächstfälligen Bankeinzug erhoben oder kann direkt im Kundencenter beglichen werden.

6.6 Änderung des JobTickets

Eine Änderung des Geltungsbereiches (Tarifzonen, Preisstufen) ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich sofern diese bis zum 10. des Vormonats bekannt gegeben wurde.

2.5.6. IC-/EC-Nutzung

1. IC/EC-Züge zwischen Bremen Hbf und Augustfehn

Die zwischen Bremen Hbf und Augustfehn verkehrenden IC/EC-Züge können von VBN-Kunden uneingeschränkt ohne Zahlung eines Aufpreises genutzt werden. Es gelten alle VBN-Fahrausweise im Rahmen ihres örtlichen Geltungsbereichs einschließlich der Mitnahmeregelungen. Die Nutzung der auf dem Abschnitt verkehrenden ICE-Züge ist ausgeschlossen. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein entsprechender Zuschlag zu entrichten.

Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen ist ein VBN-FahrradTicket und eine kostenpflichtige Fahrradreservierung der DB Fernverkehr AG erforderlich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DB AG.

2. IC/EC-Züge zwischen Diepholz und Bremen, Verden (Aller) und Bremen Hbf

- (1) Die in den o.g. Streckenabschnitten verkehrenden IC/EC-Züge können von Inhabern von VBN-Zeit-Tickets (MIA-/ MIAplus-Ticket, JobTicket (-Azubi), (Schüler-) MonatsTicket, SchülerSammelzeit-Tickets, (Schüler-) 7-TageTicket) gegen Zahlung eines Aufpreises in den angegebenen Relationen genutzt werden.
- (2) Die relationsbezogenen Aufpreis-Tickets werden ausschließlich in DB-Reisezentren, DB-Agenturen bzw. an den DB-Automaten auf den IC/EC-Haltebahnhöfen ausgegeben. Eine Ausgabe im Zug ist ausgeschlossen. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen.
- (3) Die auf dem Aufpreis-Ticket vermerkte Relation muss mit den gewählten Tarifzonen des VBN-Zeit-Tickets übereinstimmen bzw. darin enthalten sein.
- (4) MIA-/ MIAplus-Ticket- und JobTicket-Inhaber erhalten das Abo in der zuvor gewählten IC/EC-Relation ausschließlich über die DB AG.
- (5) Die Nutzung der 1. Klasse in den IC/EC-Zügen ist nur mit einem VBN-Zeit-Ticket der 1. Klasse und IC-Aufpreis 1. Klasse zulässig.
- (6) Aufpreis-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind mit dem Namen des Inhabers zu versehen.

- (7) Die Mitnahme weiterer Personen im IC/EC im Rahmen der VBN-Mitnahmeregelung ist ausgeschlossen.
- (8) Die IC/EC-Nutzung ist beim MIA-/ MIAplus-Ticket und JobTicket nur in den auf dem Ticket angegebenen Tarifzonen im Zusammenhang mit dem dazugehörigen IC-Aufpreis zulässig. Die verbundweite Gültigkeit des MIAplus-Tickets und des JobTickets am Wochenende und an Feiertagen gilt nicht in den IC/EC-Zügen (auch nicht gegen Zahlung eines weiteren IC/EC-Aufpreises).
- (9) Das Jugend-FreizeitTicket und das VBN-SemesterTicket gelten auch gegen Zahlung eines IC-Aufpreises nicht in den IC/EC-Zügen.
- (10) Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der BB Personenverkehr in der jeweiligen Fassung.
- (11) Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen, inkl. der Fahrpreise der BB Personenverkehr in der jeweiligen Fassung. Ausgenommen hiervon ist die Beförderung eines Hundes auf einem VBN-SchülerzeitTicket. Hierfür ist ebenfalls der zugehörige IC/EC-Aufpreis erforderlich.
- (12) Rücknahme und Umtausch der Aufpreise sind vor dem 1. Geltungstag unentgeltlich. Ab dem 1. Geltungstag ist die Erstattung ausgeschlossen.
- (13) Die Nutzung der im VBN-Bereich verkehrenden ICE-Züge mit VBN-Tickets ist ausgeschlossen.
- (14) Aufpreise für die Strecken Diepholz – Bremen Hbf und Verden (Aller) – Bremen Hbf sowie Diepholz – Verden (Aller) sind der Anlage 4, Ziffer 7 zu entnehmen.

Folgende Aufpreiskombinationen sind möglich (Vertrieb ausschließlich über DB AG):

Fahrgast hat ...	Aufpreis ...	Wochen- Aufpreis IC/EC	Monats- Aufpreis IC/EC	Monats- Aufpreis Abo IC/EC
7-TageTicket		X	-	-
MonatsTicket		X	X	-
MIA-Ticket		X	X	X
MIAplus-Ticket		X	X	X
JobTicket		X	X	X
JobTicket Azubi		X	X	X
Schüler-7-TageTicket		X	-	-
Schüler-MonatsTicket		X	X	-
Schüler-SammelzeitTicket		X	X	-

2.5.7. Mitnahmeregelungen

- (1) Ein TagesTicket kann von 1 bis 5 Personen genutzt werden. Diese Personen können sowohl Erwachsene als auch Kinder sein. Auf jedem TagesTicket dürfen 3 Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Das Alter der Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.

- (2) Inhaber von **7-TageTickets, MonatsTickets, MIAplus-Tickets und JobTickets für Erwachsene** dürfen innerhalb der gelösten Preisstufe Mo-Fr **ab 19.00 Uhr** bis Betriebsschluss sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Statt von 2 Erwachsenen und 4 Kindern kann das Zeit-Ticket (mit Ausnahme des JobTickets) auch von 6 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG bzw. der Nachtexpresslinien der VWG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG bzw. der VWG) sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person bis 4:00 Uhr ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen. (Ausnahme: MIAplus-Ticket und JobTicket Erwachsene). Wird von der Mitnahme Gebrauch gemacht, muss die Fahrt von allen Beteiligten gemeinsam begonnen werden.
- (3) Inhaber des MIA-Tickets können **keine** weiteren Personen mitnehmen. Gleiches gilt für Inhaber von Schüler-/Azubi-Zeit-Tickets.
- (4) Die Mitnahmeregelungen gelten **nicht** bei Nutzung der IC/EC-Züge zwischen Verden und Bremen Hbf bzw. Diepholz und Bremen Hbf.

2.5.8. Verbundweite Nutzung

Inhaber des MIAplus-Tickets sowie des JobTickets für Erwachsene können das Ticket samstags, sonntags sowie an Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) unabhängig von der Preisstufe verbundweit nutzen. Die Mitnahme zusätzlicher Personen nach 2.5.7, Ziffer (2) ist ebenfalls zulässig.

3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

3.1. Kinder-EinzelTickets

- (1) Kinder unter 6 Jahren benötigen kein Ticket.
- (2) Kinder-EinzelTickets können von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Personen ab 15 Jahren benötigen EinzelTickets gemäß Ziffer 2.1. Bei der DB Regio AG und dem Weser-Ems-Busverkehr GmbH sind Kinder-EinzelTickets auch als 4-erTickets ohne weitere Ermäßigung erhältlich
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1. und 2.4.

3.2. Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

- (1) Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets, Schüler-Sammelzeit-Tickets, JobTickets für Auszubildende, SemesterTickets und Jugend-FreizeitTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit. Im Rahmen einer Ticketkontrolle ist auf Anforderung die Identität nachzuweisen.
- (3) Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
- (4) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Auf der Kundenkarte ist in solchen Fällen die üblicherweise genutzte Verbindung einzutragen. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist der längere Weg in die Kundenkarte einzutragen und die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (5) Die Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte mit einem nicht radierbaren Stift in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (7) Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.
- (8) Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG, der Nachtexpress-Linien der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien benötigen Kinder bzw. Schüler und Auszubildende einen Nachtlinienzuschlag.

3.2.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe. Die Kundenkarte und das Zeit-Ticket müssen dieselbe Preisstufe ausweisen.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 3.3.
- (4) Persönliche Zeit-Tickets mit Ausnahme des JobTickets für Auszubildende und des SemesterTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Kundenkarten, die mit einer Folie versehen sind, benötigen keinen Prüfstempel. Nachträglich geänderte oder

unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

- (5) Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Anträge können auch im Internet unter www.vbn.de heruntergeladen werden. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem aktuellen Lichtbild des Fahrgastes beim Fahrer wieder abgegeben werden kann oder per Post an das Verkehrsunternehmen oder die VBN GmbH gesandt werden. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bzw. Ausbildungsstätte bestätigt und mit Dienst-siegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (8) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular bzw. eine gültige Schulbescheinigung, ein Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis dienen als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die betriebseigenen Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt.
- (9) Für SchülerInnen unter 15 Jahren gilt zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Ausstellung von Kundenkarten für SchülerInnen folgende Ausnahme:
Die Anträge brauchen nicht von der Schule bestätigt zu sein. Es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die SchülerIn 15 Jahre alt wird.
- (10) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder eine Adress- bzw. Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (11) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen nicht mehr gegeben ist.
- (12) Bei der Benutzung von Schüler-SammelzeitTickets wird bei **GrundschülerInnen unter 12 Jahre** auf das Lichtbild verzichtet. Im Schüler-SammelZeitTicket wird stattdessen der Hinweis „Grundschüler“ aufgebracht.
- (13) GastschülerInnen und Schulpraktikanten können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist das Wort „Gastschüler“ bzw. „Gastschülerin“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.2. Schüler-7-TageTicket

- (1) Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Das Schüler-7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder bereits beim Verkaufsvorgang durch den Ticketautomaten. Der

Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.

3.2.3. Schüler-MonatsTicket

- (1) Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen. Das gilt ebenfalls für das IC-AufpreisTicket.
- (3) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

3.2.4. Schüler-SammelzeitTicket

Schüler-SammelzeitTickets werden an SchülerInnen gemäß Ziffer 3.3.1 grundsätzlich für ein Schuljahr ausgegeben. Sie werden unter anderem auf Anforderung der Schulverwaltung bzw. der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen oder auch den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.

Von der VWG wird das Schüler-SammelzeitTicket als elektronisches Ticket auf einer Chipkarte mit dem Namen „MIAjunior“ für das Tarifgebiet 3 und die Preisstufen B und folgende herausgegeben. **Dabei wird keine Kundenkarte benötigt.**

Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und dem eigentlichen Schüler-SammelzeitTicket. In das IC-AufpreisTicket ist die Nummer der Kundenkarte zu übertragen.

Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Bei MIAjunior ergeben sich diese Angaben aus dem Beiblatt, das stets mitzuführen ist.

Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-SammelzeitTickets, die für das restliche Schuljahr gelten.

Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, das bis zur Neuausstellung des Schüler-SammelzeitTickets, maximal 10 Tage gültig ist. Bei Ersatzausstellung für verloren gegangene Schüler-SammelzeitTickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben.

Ein Verlust oder Defekt des MIAjunior-Tickets ist unverzüglich direkt oder telefonisch im Kundencenter der VWG anzuzeigen. Mit der Anzeige des Verlustes/ Defektes oder mit Ablauf der Nutzungsberechtigung wird das elektronische Ticket gesperrt und ist nicht mehr gültig. MIAjunior-Karten werden nicht eingezogen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

3.2.5. JobTicket für Auszubildende

Besteht ein Vertrag zwischen dem VBN und Firmen, Verbänden oder Behörden (Besteller) über das Tarifangebot „JobTicket“ (vgl. Ziffer 2.5.5), so können MitarbeiterInnen im Ausbildungs- und Praktikumsverhältnis gemäß Ziffer 3.3.3 im Preis ermäßigte JobTickets erhalten.

Bei Vertragsabschluss ist der Zeitraum der Ausbildung zu nennen. Endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig, ist der Besteller verpflichtet, dies dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 2, die verbundweite Nutzung am Wochenende sowie die zuschlagfreie Nutzung der Nachtlinien und Nachtbusse gelten **nicht** für das JobTicket für Auszubildende.

Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

Für JobTickets für Auszubildende gelten die Datenschutzbestimmungen gem. 2.5.5 (3).

3.2.6. SemesterTicket

StudentInnen bestimmter Universitäten und Hochschulen erhalten ein besonderes personenbezogenes Zeit-Ticket für jeweils ein Semester mit der Bezeichnung **SemesterTicket**. In das SemesterTicket werden die persönlichen Daten des Inhabers sowie das jeweilige Semester bzw. der Geltungszeitraum eingedruckt. Es wird zusammen mit den Immatrikulationsbescheinigungen von den beteiligten Hochschulen ausgegeben. Für das SemesterTicket gelten die Beförderungsbedingungen des VBN und außerhalb des VBN, die der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Das SemesterTicket

- ist personengebunden und daher nicht übertragbar,
- berechtigt innerhalb des VBN-Gebietes zur Mitnahme beliebig vieler Kinder unter 6 Jahren. Im Gebiet der Verkehrsregion Ems Jade (VEJ) können max. 2 Kindern unter 6 Jahren mitgenommen werden. Die ersatzweise Mitnahme eines Hundes ist nicht zulässig,
- ist mit einem aktuellen Lichtbild des Inhabers zu versehen und mit der vorgesehenen Folie zu laminieren (Ausnahme: wenn das Foto von der Hochschule bereits eingedruckt wird),
- ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis,
- wenn kein Lichtbildausweis vorgelegt werden kann, wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben,
- gilt in den Nahverkehrszügen und den für Nahverkehrstickets freigegebenen IC-Zügen nur für Fahrten in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist auch mit einem 1. Klasse-Aufpreis nicht gestattet,
- berechtigt auch gegen Zahlung eines Aufpreises nicht zur Nutzung der IC/EC--Züge zwischen Verden und Bremen Hbf sowie zwischen Diepholz und Bremen Hbf, der AST-Verkehre sowie der „Nachteule“.

Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

(1) Voraussetzungen für das SemesterTicket

Für das Angebot SemesterTicket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegenden Vereinbarungen mit den Verfassten Studentenschaften der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen StudentInnen-Ausschuss (AStA), rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Die drei Vereinbarungen müssen gleichermaßen bestehen. Mit einbezogen sind die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die Jacob´s University Bremen (JUB), die Jade Hochschule mit den Standorten Oldenburg, Wilhelmshaven, Elsfleth, die Fachhochschule Emden/Leer, die Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen sowie die Akademie der Wirtschaft, Bremen.

Das SemesterTicket muss für alle StudentInnen der Universitäten und der Hochschulen abgenommen werden. Folgende Personen sind von der Verpflichtung ausgenommen bzw. erhalten kein SemesterTicket:

- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder auf Grund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- GasthörerInnen und NebenhörerInnen,
- StudentInnen, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- TeilnehmerInnen am Online-Studium
- StudentInnen in Urlaubssemestern oder Praxissemestern oder die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für die Dauer eines Semesters im Ausland aufhalten wird die Teilnahme am SemesterTicket freigestellt.

(2) Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt während des Gültigkeitszeitraumes an allen Tagen für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz des VBN, im Busliniennetz der Verkehrsregion Ems-Jade (VEJ), im Busliniennetz im Landkreis Cloppenburg, der Buslinie 495 (Wilhelmshaven – Bremerhaven) und auf folgenden Schienenstrecken außerhalb des VBN-Gebietes:

Nordholz – Cuxhaven	Rotenburg (Wümme) – Hamburg-Hbf.
Frelsdorf – Buxtehude	Leer – Rheine
Rastede – Wilhelmshaven	Ahlhorn – Osnabrück Hbf
Sande – Esens (Ostfrl.)	Wildeshausen – Osnabrück Hbf
Augustfehn – Emden Hbf/Außenh.– Norddeich-Mole	Lemförde – Osnabrück Hbf
Eystrup – Hannover Hbf	

Für die Nutzung der Nachtlinien der BSAG, der Nachtexpresslinien der VWG sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist kein Nachtlinien-Zuschlag erforderlich.

(3) Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag für das SemesterTicket wird bei der Immatrikulation mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Im Falle eines Hochschulwechsels zwischen den vorstehend genannten Universitäten/Hochschulen entfällt eine weitere Zahlung für das jeweils laufende Semester. Der Beitrag für das SemesterTicket wird von den ASten an den VBN abgeführt.

Bei Immatrikulation an mehr als einer am SemesterTicket beteiligten Universitäten/ Hochschulen ist nur ein SemesterTicket abzunehmen.

(4) Fahrgelderstattung und Kündigung eines bestehenden Abonnements

Bei Exmatrikulation oder Tod erstatten die Verfassten Studentenschaften gegen entsprechenden Nachweis und Abgabe des SemesterTickets die nicht in Anspruch genommenen Fahrtkosten. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

Bei Verlust des SemesterTickets kann ein neues SemesterTicket nur von der Universität bzw. Hochschule ausgestellt werden.

StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets eine Monatskarte für Erwachsene persönlich abonniert (MIA-/ MIAplus-Ticket) haben, können zum Gültigkeitsbeginn des SemesterTickets dieses MIA-/ MIAplus-Ticket kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis der Monatskarte wird in diesem Fall verzichtet.

3.2.7. Jugend-FreizeitTicket

Allgemeines

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket ist ein besonderes Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren. Es wird als MonatsTicket und als JahresTicket herausgegeben und ist nicht übertragbar.
- (2) Das Jugend-FreizeitTicket berechtigt den Inhaber dazu, Montag bis Freitag (auch in den Ferien) ab 14:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester ganztägig bis Betriebschluss das Gesamtnetz des VBN zu befahren. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die zum VBN-Tarif verkehrenden Nachtlinien können zuschlagsfrei sowie die Nachteule Ammerland kostenlos auch über 3:00 Uhr hinaus genutzt werden.

- (4) In den im VBN-Gebiet verkehrenden Zügen kann das Jugend-FreizeitTicket ausschließlich in der 2. Klasse genutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Zahlung des Zuschlages nicht möglich. Die Nutzung der im VBN-Gebiet verkehrenden IC-/EC Züge zwischen Verden und Bremen Hbf sowie Diepholz und Bremen Hbf ist ausgeschlossen.

Jugend-FreizeitTicket als MonatsTicket

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket als MonatsTicket ist vom Inhaber mit dem Namen zu versehen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen, bis 16 Jahre mit einem gültigen Schülerschein, einer Schüler-Kundenkarte oder einem Kinderausweis mit Bild, ab 16 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (2) Der Nutzer darf bei Beginn des Gültigkeitszeitraumes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Das MonatsTicket ist in den betriebseigenen Kundencentern und den privaten Vorverkaufsstellen sowie über die automatischen Verkaufssysteme und Fahrausweisdrucker der Verkehrsunternehmen erhältlich. Ein Verkauf in den Verkehrsmitteln der BSAG, der VWG und BREMERHAVEN BUS findet nicht statt.
- (4) Die Gültigkeit endet mit Betriebsschluss am letzten Tag des Kalendermonats.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung des MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet.

Jugend-FreizeitTicket als JahresTicket

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket als JahresTicket wird über die Kundencenters der BSAG, der VWG und BREMERHAVEN BUS als Plastikkarte ausgegeben. In der Regel wird das JahresTicket per Post versendet.
- (2) Es wird jeweils zum 1. eines Monats für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Um das JahresTicket zu erhalten, ist ein Bestellformular auszufüllen. Die Bestellung ist vom Besteller sowie bei Personen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und mit einem aktuellen Passbild des künftigen Inhabers an eines der genannten Verkehrsunternehmen zu übersenden. Fotokopien oder qualitativ ungenügende Passbilder werden nicht anerkannt. Der Ticketinhaber darf bei Beginn des Gültigkeitszeitraumes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen, bis 16 Jahren mit einem gültigen Schülerschein, einer Schüler-Kundenkarte oder einem Kinderausweis mit Bild, ab 16 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (4) Bestellformulare sind bei den Verkehrsunternehmen des VBN sowie über die Homepage unter www.vbn.de erhältlich.
- (5) Der Jahresbeitrag ist in einer Summe an das zuständige Verkehrsunternehmen zu überweisen. In ausgewählten Kundencentern ist auch Barzahlung möglich. Nach Zahlungseingang und Vorliegen des Bestellformulars wird das Jugend-FreizeitTicket mit dem Namen des Inhabers, dem Lichtbild sowie dem Gültigkeitszeitraum versehen und an den Inhaber übersandt.
- (6) Der Eingang des Bestellformulars und der Zahlungseingang müssen bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen, dann wird das JahresTicket für den Folgemonat rechtzeitig an den Inhaber übersandt.
- (7) Gleiches gilt auch bei einer Verlängerung des JahresTickets.
- (8) Bei Verlust des JahresTickets kann eine Zweitausstellung beantragt werden. Eine Zweitausstellung kostet 15,00 EUR. Der Betrag ist ohne weitere Aufforderung direkt bar im Kundencenter oder per Überweisung an das zuständige Verkehrsunternehmen zu begleichen. Das Ersatzticket wird innerhalb von 5 Werktagen nach Zahlungseingang ausgestellt.

Datenschutzbestimmungen

Mit Abgabe des Antragsformulars willigt der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigter ein, dass der VBN bzw. die Verkehrsunternehmen, die der VBN mit der Abwicklung des Jugend-FreizeitTickets beauftragt hat, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Werden mit der Erstellung der Jugend-FreizeitTickets Dritte beauftragt, dürfen die Verkehrsunternehmen die Daten an diese weitergeben. Von diesen dürfen die Daten ausschließlich für die Erstellung der Tickets und Versand an den Kunden genutzt werden.

Eine Weitergabe der Daten an Unbefugte wird ausgeschlossen.

3.3. Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen für SchülerInnen-Kundenkarten

3.3.1. SchülerInnen

(1) Allgemeines

Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Darüber hinaus muss die Ausbildungsdauer mindestens ein Trimester (4 Monate) betragen.

(2) Berechtigte Personen

Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
- berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
- Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

(3) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.

(4) Nicht berechtigte Personen

Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind **keine** SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten **keine** Kundenkarte für SchülerInnen.

3.3.2. StudentInnen

(1) Allgemeines

Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.

(2) Berechtigte Personen

Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

(3) Nicht berechtigte Personen

Nicht berechtigt sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

3.3.3. Auszubildende

(1) Allgemeines

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.

(2) Berechtigte Personen

- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst)
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenentarif vornimmt
- Referendare (Juristen und Lehramtsanwärter).

(3) Nicht berechnigte Personen

Keine Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,

- die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
- die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden,
- Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Ausnahme: Referendare), da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen, sowie
- die an einem Sprach- oder Integrationskurs teilnehmen und nicht den Status eines Schülers oder Studenten haben.

4. GruppenTicket

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein GruppenTicket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird der ermäßigte Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
- (2) Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.
- (3) Das GruppenTicket ist für mindestens 10 Erwachsene zu bezahlen. 2 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
- (4) Das GruppenTicket berechtigt zur einmaligen Fahrt. Ein Umstieg ist zulässig, dabei ist das nächste Fahrzeug zu wählen. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Das GruppenTicket ist bei den Reisezentern und Agenturen der DB AG, in den Automaten der DB, bei den betriebseigenen und privaten Verkaufsstellen der BSAG, den betriebseigenen Verkaufsstellen der VWG und BREMERHAVEN BUS und in den Fahrzeugen der regionalen Buslinien erhältlich.
- (6) Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 0421/59 60 59) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (7) Für Gruppen ab 21 Personen sowie 6 Personen mit Fahrrädern besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Reservierung. Sie muss mindestens 7 Werktage vor Fahrtantritt bei einer DB-Verkaufsstelle (bei metronom 3 Werktage) vorher erfolgen.

Bei Anmeldung einer Gruppenfahrt wird bei der DB-Verkaufsstelle eine Anzahlung in Höhe von 0,50 € je Teilnehmer und ggf. Fahrrad je Richtung erhoben, höchstens jedoch 15,00 €. Die Anzahlung wird beim Lösen des GruppenTickets angerechnet. Ein einmaliger Umtausch (Abänderung der Disponierung) ist möglich. Die Anzahlung entfällt bei gleichzeitigem Lösen des Gruppentickets bei der Anmeldung bzw. wenn die Gruppe bereits im Besitz gültiger Ticket ist. Wird die Reise von der Gruppe aus Gründen, die das zur Nutzung vorgesehene Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, storniert, erfolgt keine Rückzahlung der Anzahlung.

Bei Benutzung der 1. Klasse ist für jedes Mitglied einer Gruppe ein 1. Klasse-Zuschlag für Kinder je Fahrt gemäß Anlage 4 Ziffer 6 erforderlich. 2 Kinder von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener.

5. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101)

5.1. Kurzstreckenticket

Im Tarifgebiet 1 gilt auf den Linien der BSAG ein Kurzstreckentarif, und zwar das Kurzstrecken-EinzelTicket und das Kurzstrecken-4erTicket. Nach dem Einstieg können mit den Kurzstreckentickets drei weitere Haltestellen befahren werden (Einstiegshaltestelle + 3 weitere Haltestellen). Der Kurzstreckentarif gilt nicht auf den Schnellbuslinien bzw. S-Straßenbahnlinien und nicht in den Regionalbussen. Das Kurzstrecken-EinzelTicket ist nur in den Fahrzeugen der BSAG, das Kurzstrecken-4erTicket nur in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BSAG erhältlich. Kurzstreckentickets gelten nur für eine einfache Fahrt. Ein Umstieg ist zulässig, dabei ist das nächste Fahrzeug zu wählen. Eine Fahrtunterbrechung ist damit nicht gestattet.

5.2. Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen) ausschließlich auf den Linien der BSAG.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BSAG erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag in den Kundencentern der BSAG ausgestellt. StudentInnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

5.3. StadtTicket Bremen

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen).

Das StadtTicket Bremen erhalten ausschließlich Bezieher von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. SGB II, Bezieher von Sozialhilfe gem. SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen haben.

Das StadtTicket Bremen ist personengebunden und nicht übertragbar. Das Hinzulösen eines AnschlussTickets nach Ziffer 1.5. ist nicht möglich.

Es wird für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche unter 15 Jahre sowie an Vollzeitschüler und Auszubildende ab 15 Jahre ausgegeben.

Das StadtTicket für Erwachsene bietet die Möglichkeit, Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an Heiligabend und Silvester einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren mitzunehmen. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

Das StadtTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.

Für das StadtTicket Bremen ist eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt nach Prüfung der Berechtigung, ihre Geltungsdauer beträgt maximal 1 Jahr. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen unter <http://service.bremen.de>. Dort als Suchbegriff „StadtTicket“ eingeben.

6. Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)

6.1. Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen

Nur gültig im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) ausschließlich auf den Linien der BREMERHAVEN BUS.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BREMERHAVEN BUS erhältlich.

SchülerInnen ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "SchülerIn" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag bei den betriebseigenen Verkaufsstellen von BREMERHAVEN BUS ausgestellt. StudentInnen und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

7. Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)

7.1. CityTickets

Das CityTicket gilt für eine Fahrt im Innenstadtbereich von Delmenhorst ohne Umsteige-berechtigung. Sofern die Haltestelle „Markt“ nur durch Umsteigen am ZOB zu erreichen ist, darf einmal umgestiegen werden. Der Innenstadtbereich ist auf dem Linienplan der Delbus dargestellt und kann an den entsprechenden Haltestellen eingesehen werden.

Das CityTicket ist nur in den Fahrzeugen der Delbus, der DHE und des WEB erhältlich und wird nur von diesen Unternehmen anerkannt.

Das Lösen eines AnschlussTickets nach Ziffer 1.5 ist nicht möglich.

7.2. Senioren-MonatsTickets

Das Senioren-MonatsTicket besteht aus der Kundenkarte, der zugehörigen gültigen Monatsmarke und ist nicht übertragbar.

Bezugsberechtigt sind alle Personen über 60 Jahre. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses im Delbus Center am Bahnhof. Die Berechtigung zum Kauf eines Tickets wird auf der Kundenkarte vermerkt. Beim Kauf des Tickets ist die Kundenkarte zum Nachweis der Bezugsberechtigung vorzulegen. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den jeweiligen Kalendermonat entsprechend der Regelung gem. Ziffer 2.5.3 Abs. 1. Es gilt ausschließlich in den Tarifzonen 709 und 710.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.5.7 Abs. 2 gelten nicht für das Senioren-MonatsTicket.

Zum Senioren-MonatsTicket können keine AnschlussTickets nach Ziffer 1.5 hinzugelöst werden.

8. Kombitickets und Kooperationen

8.1. Allgemeines

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sondertickets) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

8.2. Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerscheine mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VBN GmbH bzw. den am VBN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der VBN GmbH bzw. der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

9. Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Beamte der Länder- und der Bundespolizei werden in den Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. In den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt die unentgeltliche Beförderung nur in der 2. Wagenklasse. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

10. Beförderung von freiwillig Wehrdienstleistenden

Die Freifahrtberechtigungen von freiwillig Wehrdienstleistenden gelten **nicht** für die Verbundverkehrsmittel. Fahrten in den Zügen von bzw. nach außerhalb des Verbundgebietes sind aber zulässig, wenn die Fahrtberechtigung für eine entsprechende Strecke ausgestellt wurde.

11. Beförderung von Schwerbehinderten

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken (ausgenommen IC-Verbindungen zwischen Verden (Aller) und Bremen Hbf sowie Diepholz und Bremen Hbf) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.
- (3) Soll in den Zügen die 1. Wagenklasse genutzt werden, gilt die Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte nicht, es ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Zuschlags zu lösen.
- (4) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich in den in Abschnitt I (Geltungsbereich) genannten Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des VBN befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber ist unter 6 Jahre alt). Die Begleitperson wird dabei in der gleichen Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt.
- (5) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl, ein Dreirad für behinderte Menschen - soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt - sonstige anerkannte orthopädische Hilfsmittel und ein Hund werden ebenfalls in allen Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

12. Beförderung von Sachen und Tieren

12.1. Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen (z.B. Schlitten) ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird und die Beförderung der Gepäckstücke nicht gewerblichen Zwecken dient. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Das gilt auch, wenn der Wagen über einen separaten Gepäckraum verfügt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

12.2. Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

12.3. Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel

- (1) Im Gebiet des VBN können in den für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln Fahrräder mitgenommen werden.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren, die selbst kein Ticket benötigen, können ein Kinderrad kostenlos mitnehmen.
- (3) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene (Ausnahme s. 11 (5)) oder Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor werden nur befördert, wenn es sich um solche Fahrzeuge handelt, die kein Versicherungskennzeichen benötigen. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

sen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

- (4) Fahrräder werden in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen im Fahrrad- bzw. Mehrzweckabteil befördert. Wenn kein Gepäckwagen oder -abteil vorhanden ist, besteht bei ausreichendem Platzangebot die Möglichkeit, Fahrräder in den Einstiegräumen der Züge mitzunehmen. In den Zügen der evb können Fahrräder in begrenzter Zahl mitgenommen werden.
- (5) In den Bussen der VBN-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht **nicht**. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Fahrgäste mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln sind ggü. Fahrgästen mit Fahrrädern bei gleichzeitigem Fahrtwünschen zu bevorzugen.
- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (8) Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen der DB AG gelten die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG. In den IC/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf – Augustfehn wird ein VBN-FahrradTicket sowie eine kostenpflichtige Reservierung benötigt.
- (9) Für Gruppen ab 5 Personen mit Fahrrädern wird für die Züge der NordWestBahn (NWB) eine Anmeldung bis spätestens 1 Tag vor Fahrtantritt empfohlen. Hierdurch erwerben die Reisenden keinen Anspruch auf einen festen Sitz- oder Fahrradstellplatz.
- (10) Für Gruppen ab 6 Personen mit Fahrrädern besteht in den Zügen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH Anmeldepflicht (7 Tage vor Fahrtantritt).
- (11) In den Zügen der *metronom* ist die Fahrradmitnahme nur in den gekennzeichneten Räumen, jedoch nicht in den Einstiegsbereichen zugelassen.
- (12) Auf den beim SemesterTicket einbezogenen SPNV-Strecken außerhalb des Verbundraumes gelten für die Fahrradmitnahme die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG, die Bestimmungen der NordWestBahn sowie die der *metronom*.
- (13) Die Mitnahme von Segways ist ausgeschlossen.

12.3.1.FahrradTickets

- (1) Für die Fahrradmitnahme werden FahrradTickets als TagesTickets (gelten am Entwertungstag ganztägig bis um 3:00 Uhr des Folgetages), Monats-FahrradTickets oder Abo FahrradTickets ausgegeben. Dabei wird jeweils zwischen FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen I, A, B und S) und für das VBN-Gesamtnetz unterschieden.
- (2) Der Besitz eines Monats-, eines Schüler-Monats-, eines Schüler-Sammelzeit-, eines Semester-, eines JobTickets (auch Azubis), eines MIA-/ MIAplus-Tickets oder eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke berechtigt im Geltungszeitraum und -bereich dieses Tickets zum Kauf eines Monats-FahrradTickets. Beim SemesterTicket sind hierbei die Regelungen der Ziffer 12.3, Abs. (12) zu beachten. Das Abo FahrradTicket kann ausschließlich vom Inhaber eines MIA-/ MIAplus-Tickets oder JobTickets des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches erworben werden. Im Abonnement wird das FahrradTicket als elektronische Chipkarte ausgegeben.
- (3) Die Kundenkartennummer bzw. MIA-Ticketnummer ist auf dem Monats-FahrradTicket vom Fahrgast mit einem nicht radierbaren Stift einzutragen. Das Zeit-Ticket für Fahrräder gilt nur zusammen mit dem Zeit-Ticket und kann ggf. wie dieses auch übertragen werden. Es ist gemeinsam mit diesem bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Unabhängig von der Mitnahmeregelung des Zeit-Tickets gemäß Ziffer 2.5.7 ist für jedes weitere mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen.

- (4) Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass das FahrradTicket bei Fahrtantritt entwertet ist. Eine Entwertung in den Zügen der DB AG, der NordWestBahn, des metronom, der erixx GmbH sowie der evb ist nicht möglich.
- (5) Falträder werden dann kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Fahrradanhänger.
- (6) Fahrradanhänger, die zum Transport von Kleinkindern genutzt werden, werden kostenlos befördert. Werden diese zum Transport anderer Gegenstände genutzt, ist ein weiteres FahrradTicket zu zahlen.
- (7) FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen.

12.4. Tiere

- (1) Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.
- (2) Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe in der 2. Wagenklasse erhoben.
- (3) Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sog. „Kampfhunde“, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (4) Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 12 und 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

13. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

14. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Für alle in Anlage 4 genannten Tickets gelten diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Für alle anderen Tickets gelten die Bestimmungen des jeweiligen Tarifs bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter www.vbn.de einsehbar.

B. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- (3) In Kleinbussen und Fahrzeugen unter 3,5 t Gesamtmasse dürfen Kinder unter 12 Jahren nur dann befördert werden, wenn amtlich genehmigte und für das jeweilige Kind geeignete Rückhalteinrichtungen benutzt werden. Eine Beförderung von Kindern in Kinderwagen ist in solchen Fahrzeugen nicht zulässig.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt oder reserviert bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen oder in Nichtraucherbereichen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu nutzen, in denen dies z.B. durch Piktogramme untersagt ist,
 10. in den Fahrzeugen der BSAG, der Delbus, von BREMERHAVEN BUS, der VWG sowie in den Nachtschwärmerlinien zu essen oder zu trinken,
 11. in den Zügen des *metronom*, der erixx GmbH, der evb sowie im Weser-Ems Netz der NordWestBahn Alkohol zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

- (7) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird in den Zügen des *metronom* und der erixx GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 60,00 EUR erhoben. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot im *metronom*, in den Zügen der evb und der erixx GmbH wird eine Vertragsstrafe von 40,00 EUR erhoben.
- (8) Beschwerden sind nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten. Für Beschwerden aufgrund von Ausfall oder Verspätung im Eisenbahnverkehr gilt Nr. II 2.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets ausgegeben. Diese Tickets werden im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft (s. Anlagen 2 u. 4 des Tarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)). Bei Verlust oder Diebstahl von übertragbaren Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen (ausgenommen MIA-/ MIAplus-Tickets).
- (2) Grundsätzlich muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets sein. Bei Unternehmen bzw. Fahrzeugen mit einem Verkauf im Fahrzeug kann ein Ticket auch unmittelbar nach dem Einstieg erworben werden.
- (3) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen. Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. den Tarifbestimmungen des VBN-Tarifs zu entnehmen.
- (5) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Ticket versehen, das zu entwerten ist, hat er dieses dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern oder auf den Bahnsteigen hat der Fahrgast selbst das Ticket entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entnehmen.

- (6) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Personal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (7) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

- (8) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Ticketerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Tickets benutzt werden. § 6 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen, bei dem er das Ticket erworben hat. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) Auf Linien und Strecken einzelner Verkehrsunternehmen können Tickets auch mittels der GeldKarte, SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte bezahlt werden.
- (6) An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.
- (7) Für den Ticketverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Die Bezahlung erfolgt über die Kreditkarte bzw. über das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 8 Ungültige Tickets

- (1) Tickets, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Tickets, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. gesperrt wurden, bspw. die Karten auf denen die elektronischen Tickets BOB, MIA, MIAplus gespeichert wurden.
- Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Ein Ticket, das nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Ungültig sind Tickets, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige einmalige Entwertung aufweist.
- (4) Ein Fahrgast, der bei Überschreitung des Geltungsbereiches seines Zeit-Tickets das erforderliche AnschlussTicket (s. Teil A, IV, 1.5) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen kann oder dieses erst im Zug nachlösen will, ist einem Reisenden ohne Fahrausweis gleichzustellen. Dies gilt ebenso für Zeit-Tickets, die auf anderen als den vorgesehenen Linien benutzt werden. Es ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Zeit-Ticket kann eingezogen werden.
- (5) Die GeldKarte (Bankkarte oder kontoungebundene GeldKarte) darf auch bei Missbrauch nicht eingezogen werden.

- (6) Für eingezogene Tickets wird auf Verlangen eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 EUR.
- (2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder etc. kein gültiges Ticket beschafft hat,
 2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. in den Nachtlinien keinen gültigen Nachtlinienzuschlag vorweisen kann,
 4. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 5. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und auf Verlangen aushändigt
 6. ein Ticket vorzeigt, das nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen ist
 7. ein Ticket ohne das erforderliche Lichtbild benutzt
 8. als Inhaber eines personengebundenen Zeit-Tickets seine Identität nicht mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachweisen kann
 9. bei Nutzung des HandyTickets, ein gültiges HandyTicket nicht vor Fahrtantritt sichtbar herunter geladen hat oder der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Prüfung z.B. wegen Telefonversagens nicht erbracht werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird für mitgenommene Fahrräder, für die kein Ticket vorgewiesen werden kann, der doppelte Fahrpreis erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist kein Ticket für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Sowohl zur Abwicklung der Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts als auch zum Zwecke der Strafverfolgung können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben werden. Die Speicherung, Weiterverarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des EBE-Verfahrens. Überdies gelten die Datenschutzgrundsätze und einschlägigen Erklärungen gemäß den eigenen Beförderungsbedingungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen keine eigenen Beförderungsbedingungen aufgestellt hat bzw. für den Fall, dass in den unternehmenseigenen Beförderungsbedingungen keine Aussagen zum Umgang mit den im Rahmen des EBE-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten getroffen wurden, sind die folgenden Regelungen maßgeblich:

1. Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten ggf. an ein Inkassounternehmen zu übergeben.
 2. Die persönlichen Daten können bis zu einem Jahr gespeichert werden.
 3. Im Falle einer Wiederholungstat liegt es im Ermessen der Verkehrsunternehmen, einen Strafantrag zu stellen.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeit-Tickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (7) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, das ihm die Zahlungsaufforderung über das Erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeit-Tickets oder Handy-Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 2 Nr. 2 auf 7,00 €.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast. Nicht genutzte Tickets des Bartarifes (Einzel-, 4-er- und TagesTickets) können bei allen VBN-Mitgliedsunternehmen zur Erstattung vorgelegt werden (vgl. § 11).
- (2) Wird ein 7-Tage- oder MonatsTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für das Zeit-Ticket unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten in der Preisstufe des Zeit-Tickets - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeit-Tickets mit der Post maßgeblich. Eine rückwirkende Erstattung kann nur bei nicht übertragbaren Zeit-Tickets (JobTicket, JobTicket Azubi, Schüler-7-Tage- bzw. MonatsTicket) erfolgen, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Dabei erfolgt eine Erstattung max. für 3 Monate. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt (z.B. Anrechnung von Zeit-Tickets). Im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für einen Abschnitt des 4er-Tickets je Fahrt zu Grunde gelegt.
- (3) Anträge nach Absatz 2 sind unverzüglich, bei Krankheit, Unfall oder Tod spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen. MIA- und JobTickets können nur beim ausgebenden Unternehmen hinterlegt werden.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag gemäß Abs. 1 und 2 wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 2 kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (6) Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die BB EVU 2.1.
- (7) Eine Erstattung oder Stornierung bei nicht oder nur teilweiser Nutzung des HandyTickets ist ausgeschlossen.

§ 11 Tickets des alten Tarifes

Kurzstreckentickets, Einzeltickets, Abschnitte von 4er- und 10er-Tickets, TagesTickets, NachtTickets, Nachtlinien-Zuschläge, Gruppentickets und Fahrrad-TagesTickets der zurückliegenden Tarifperiode können bis zur nächsten Tarifänderung weiterbenutzt werden.

Sollen sie dennoch in diesem Zeitraum umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben. Der Anspruch auf Umtausch oder Erstattung erlischt mit der nächsten Tarifänderung.

§ 12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Personals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 2. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. (Ausnahme: s. II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Im Falle einer Beschwerde über die Antwort eines der im Folgenden aufgeführten Verkehrsunternehmen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der "SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V." eingeleitet werden. Dies gilt bei Beschwerden über folgende Unternehmen:

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

erixx GmbH
Bahnhofstraße 41
29614 Soltau

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe
Elbe-Weser GmbH (evb)
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

KVG Stade GmbH & Co.KG
Postfach 1540
21655 Stade

Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH
Arthur-Lückemeyer-Weg 2
26954 Nordenham

Verkehr und Wasser GmbH
Felix-Wankel-Straße 9
26125 Oldenburg

Weser-Ems-Busverkehr GmbH
Friedrich-Rauers-Straße 9
28195 Bremen

Kunden können sich per Internet über Kontakt@nahverkehr-snub.de oder schriftlich an die "SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V.", Postfach 6025, 30060 Hannover wenden, und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 18 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgebend.

II. Besondere Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (BB EVU)

1. Grundsätze

- 1.1. Im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen gelten bei Beförderung durch Züge des Eisenbahnverkehrs die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden EVUs, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Der VBN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.
- 1.3. Im Bereich des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen /Niedersachsen (VBN) einschließlich des Teils B II (BB EVU). Bei Nutzung der Züge der DB Fernverkehr AG gelten die Bestimmungen gemäß BB-Personenverkehr.

2. Fahrgastrechte

- 2.1 Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- 2.2 „Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 (Kapitel 1, Artikel 3, Nr. 2) ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
- 2.3 Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:
 - a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
 - b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Bei Tickets, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen (hierzu zählen nicht EinzelTickets, 4er Tickets), wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für ein Fahrrad-TagesTicket 0,40 Euro pro verspäteter Fahrt

pauschal angesetzt.

AnschlussTickets werden nicht gesondert entschädigt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeit-Tickets mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat (TagesTickets, 7-TageTickets, MonatsTickets) sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Anträge auf Erstattung von Fahrten mit dem BOB-Kontoticket sind nur in Verbindung mit einer detaillierten Einzelabrechnung möglich, aus der jede einzelne Fahrtbuchung mit Datum, Uhrzeit sowie Start und Ziel erkennbar sind.

Anträge auf Erstattung oder Entschädigung bei Fahrten mit dem HandyTicket sind nur mit der ausgedruckten Buchungsbestätigung des VBN möglich, aus der das Datum, die Uhrzeit sowie die Starthaltestelle und Preisstufe erkennbar sind.

Anträge auf Erstattung von Fahrten mit dem MIA-Abonnement sind nur in Verbindung mit einer Kopie des Vertrages mit dem kartenausgebenden Unternehmen möglich. Aus den Unterlagen muss die zeitliche und räumliche Gültigkeit des MIA-Abonnements erkennbar sind.

Bei Zeit-Tickets mit längerer Gültigkeit (MIA-/ MIAplus-Tickets, JobTickets, SemesterTickets) sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Zeit-Tickets werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeit-Ticketpreises entschädigt. Entschädigungszahlungen bei SemesterTickets sind auf einen Höchstbetrag von 4,50 € begrenzt.

- 2.4 Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt **nicht** für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, GruppenTickets, NachtTickets, Kombi- oder KongressTickets, Fluggast-Tickets, Tickets für Hotelgäste, SemesterTickets, ErlebnisCard Bremen und SchülerFerien-Tickets, da es sich bei diesen Tickets um Tickets mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt.
- 2.5 Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VBN sind dies:

Deutsche Bahn AG
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a.M.

Eisenbahnen und Verkehrs-
betriebe Elbe-Weser
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

erixx GmbH
Bahnhofstraße 41
29614 Soltau

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite „www.diebefoerderer.de“ zu ermitteln. Unter „www.fahrgastrechte.info“ sind weitere Informationen zu den Fahrgastrechten erhältlich, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

- 2.6 Für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M.

3. Fahrausweise

- 3.1 Tickets des VBN-Tarifs gelten nur in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen auf den im Tarifplan aufgeführten Streckenabschnitten. Ausnahmen sind im VBN-Tarif geregelt.
- 3.2 Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Bremen/ Niedersachsen gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in Teil B dieses Tarifs. Beginnen bzw. enden Fahrten außerhalb des Verbundraumes, gelten für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) die außerhalb des VBN gültigen Beförderungsbedingungen des benutzten EVUs. Ausnahmen siehe Ziffer (5) und (6).

- 3.3 Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes des VBN werden grundsätzlich nur Tickets nach dem VBN-Tarif ausgegeben. Diese gelten nur zur Benutzung der für den Verbundtarif zugelassenen Züge des Nahverkehrs (RB, RE) sowie im IC/EC auf der Strecke Bremen Hbf - Augustfehn. VBN-ZeitTickets - ausgenommen SemesterTickets - mit IC/EC-AufpreisTicket werden auch im IC/EC anerkannt. Für Verbindungen, die außerhalb des Verbundraumes des VBN beginnen oder enden, werden grundsätzlich nur Fahrkarten nach dem Tarif des jeweils befördernden EVUs ausgegeben.
- 3.4 Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs kann der Verkauf in Bahnhöfen oder in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Tickets beschränkt sowie ein ausschließlicher Verkauf aus Ticketautomaten vorgesehen werden.
- 3.5 In den Zügen der DB, der NordWestBahn, der evb, der erixx GmbH und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH sind grundsätzlich keine Verbund-Tickets erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- 3.6 Verbund-Tickets werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch - gegen Zahlung des Differenzbetrages - ist möglich.

4. Erwerb/Nutzung

- 4.1 Ein Verkauf von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter **vor** einer Ticketkontrolle unaufgefordert mitteilt, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes werden in Zügen des Nahverkehrs (RB, RE) in diesen Fällen Verbund-Tickets ausgegeben. Beim Verkauf im Zug ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich. In den IC/EC-Zügen sind nur Fahrkarten der DB AG – ggf. zum Bordpreis – gemäß den Tarifbestimmungen der DB AG erhältlich.
- 4.2 Ein Entwerten von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter **vor** einer Ticketkontrolle unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang oder am Bahnsteig betriebsbereit war.

5. Fahrten aus dem Verbundraum hinaus

- 5.1 Für Fahrten aus dem Verbundraum hinaus gelten die Tarifbestimmungen des jeweils befördernden EVUs.
- 5.2 Meldet jedoch ein Fahrgast auf der Fahrt mit einem VBN-Zeit-Ticket bei der Fahrscheinkontrolle, dass er über das ursprüngliche Ziel hinaus weiterfahren möchte und einen Fahrschein zu einem Bahnhof außerhalb des Tarifgebietes des VBN und außerhalb Niedersachsens und Hamburgs benötigt, erhält er vom Zugbegleitpersonal einen Anschlussfahrschein gemäß BB Personenverkehr nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarif vom letzten Haltebahnhof des Geltungsbereichs seines vorgezeigten Fahrausweises. In den Zügen der *metronom* GmbH und der erixx GmbH werden keine Anschlussfahrscheine ausgegeben.

6. Fahrten in den Verbundraum hinein

- 6.1 Für Fahrten in den Verbundraum hinein gelten die Tarifbestimmungen des jeweils befördernden EVUs.
- 6.2 Bei Fahrten in den Verbundraum des VBN hinein, muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarifs bis zum Zielbahnhof sein. Besitzt er ein gültiges VBN-Zeit-Ticket, ist, analog zu 5.2, ein Einzelfahrausweis nach dem außerhalb des VBN gültigen Tarif bis zum ersten Haltebahnhof im Geltungsbereich des VBN-Zeit-Tickets zu lösen. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden EVUs.

7. Fahrpreiserstattung

7.1 Für die Fahrpreiserstattung von Verbund-Tickets gelten die Bestimmungen des VBN-Tarifs.

8. Fahrräder/Reisegepäck

8.1 Für die Fahrradmitnahme in IC/EC-Zügen gelten die BB Personenverkehr.

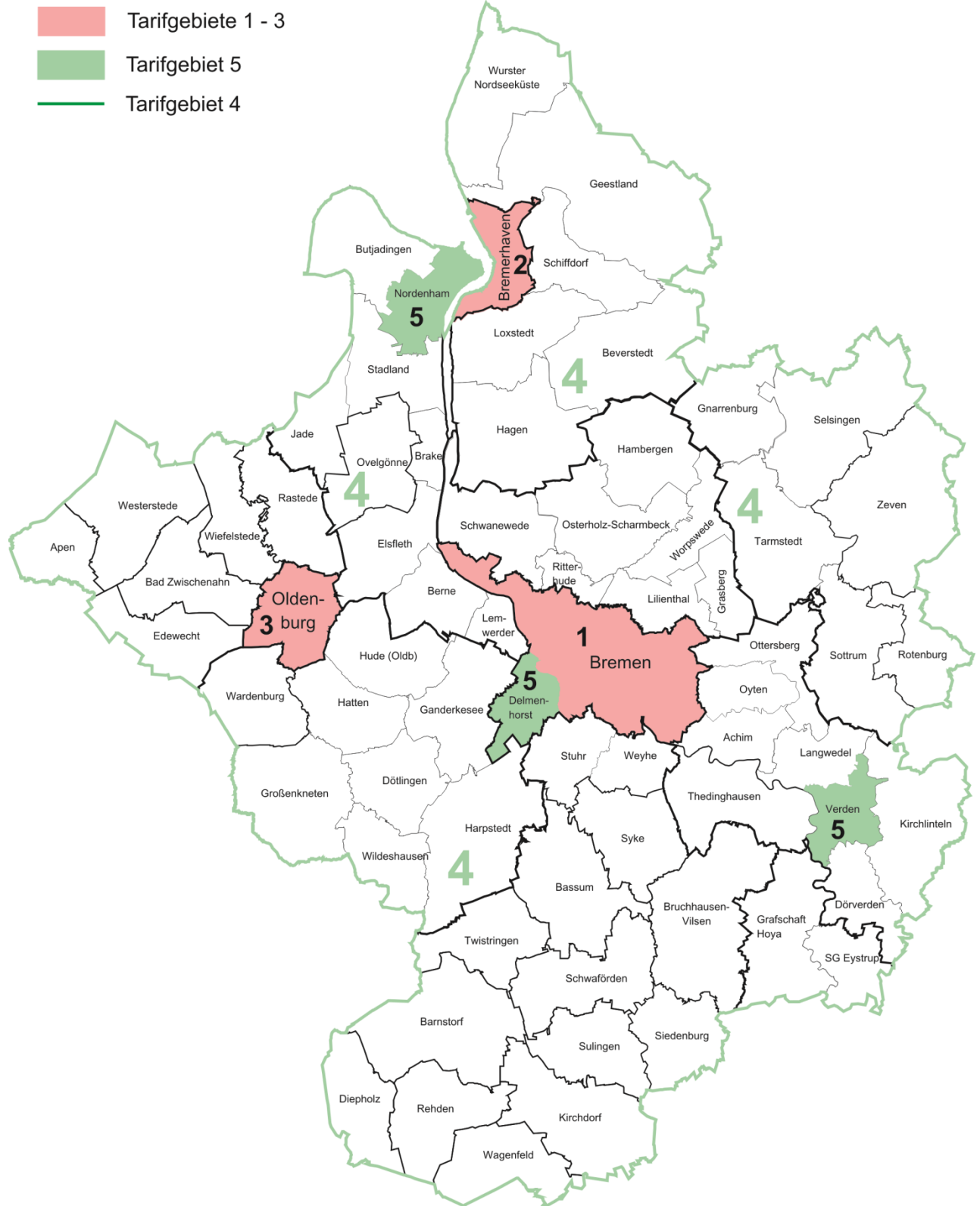
8.2 VBN-FahrradTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten.

Anlage 1

Gebietskörperschaften

Das Tarifgebiet des VBN umfasst das Gebiet der
Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, der Städte Delmenhorst und Oldenburg
sowie das der Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch,
der Stadt Geestland, der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt, der Samtgemeinde Hagen, der
Samtgemeinde Beverstedt, der Gemeinde Wurster Nordseeküste - zugehörig zum Landkreis Cuxhaven,
der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen, der Samtgemeinde Tarmstedt, der Samtge-
meinde Zeven, der Samtgemeinde Sottrum, der Stadt Rotenburg (Wümme) - zugehörig zum Landkreis
Rotenburg/Wümme,
der Samtgemeinde Grafschaft Hoya – zugehörig zum Landkreis Nienburg.

Tarifgebiete und beteiligte Gebietskörperschaften



**In den VBN-Tarif
einbezogene Verkehrsunternehmen**

Autobus Stoss GmbH, Bremervörde	Stoss
Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, Bremen	BSAG
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bremerhaven.....	BREMERHAVEN BUS
Borchers Reisen Omnibusbetrieb und Autoverm. GmbH & Co.KG, Twistringen ...	Borchers
Bruns GmbH, Omnibusverkehr u. Reisevermittlungen, Varel-Winkelsheide.....	Bruns
Buspunkt Diehl GmbH & Co. KG, Asendorf	Diehl
Buspunkt GmbH, Beverstedt	Ehlers
DB Fernverkehr AG, Frankfurt.....	DB Fernverkehr
DB Regio AG, Hannover.....	DB Regio
Delbus GmbH & Co. KG, Delmenhorst	Delbus
Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt.....	DHE
Dierks Reisen GmbH, Rotenburg-Unterstedt.....	Dierks
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	evb
erixx GmbH, Soltau.....	erixx
Fass-Reisen, Wilhelmshaven	Fass
Fritz Gaumann Omnibusbetrieb, Sulingen	Gaumann
Gerdes-Reisen, Ocholt	Gerdes
W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt	Giese
Hanekamp Busreisen GmbH, Cloppenburg.....	Hanekamp
KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade	KVG
LahrmannBUS, Wagenfeld-Ströhen.....	Lahrmann
MAASS Reisen GmbH, Cuxhaven.....	Maass
Johann H. Masemann Omnibusverkehr GmbH & Co. KG, Schwarme.....	Masemann
<i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH, Uelzen	<i>metronom</i>
NordWestBahn GmbH, Osnabrück	NWB
Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg.....	von Ahrentschildt
Omnibusbetrieb Heinrich Buschmann, Osterholz-Scharmbeck.....	Buschmann
Omnibusbetrieb Wilfried Kirschner, Martfeld.....	Kirschner
Omnibus Wilmering GmbH & Co. KG, Vechta	Wilmering
Reisedienst von Rahden GmbH & Co.KG, Schwanewede	von Rahden
Verdener Verkehrsgesellschaft mbH, Verden.....	AllerBus
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden	AllerBus
Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg	VWG
Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya	VGH
Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH, Nordenham	VBW
Vonau Reisedienst GmbH & Co.KG, Ottersberg	Vonau
Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen	Weser-Ems-Bus
Wolters Linienverkehrsbetriebe GmbH, Stuhr-Brinkum	Wolters

Tarifplan

Der als Anlage aufgeführte Tarifplan erstreckt sich über den gesamten Tarifbereich des VBN. Er ist als Bestandteil dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gesondert erhältlich.

Fahrpreise ab 01.01.2017

1. Tickets für Erwachsene	Tarifgebiet 1	Tarifgebiet 2	Tarifgebiet 3	Tarifgebiet 5			Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 5								Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4
	Bremen I 1 €	Bremerhaven I 1 €	Oldenburg I 1 €	Delmenhorst I 1 €	Nordenham I 1 €	Verden I 1 €	A 1 €	B 2 €	C 3 €	D 4 €	E 5 €	F 6 €	G 7 €	H 8 u. mehr €	S 2 €
Tickets (2. Klasse)															
1.1 EinzelTicket	2,75	2,45	2,40	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05
1.2 4erTicket	10,00	8,20	8,00	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
- je Abschnitt	(2,50)	(2,05)	(2,00)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)	(1,80)
1.3.1 TagesTicket 1 Person Erw.	7,90	7,00	6,80	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90	5,90
1.3.2 TagesTicket 2 Personen Erw.	10,50	9,60	9,40	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50
1.3.3 TagesTicket 3 Personen Erw.	13,10	12,20	12,00	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10
1.3.4 TagesTicket 4 Personen Erw.	15,70	14,80	14,60	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70	13,70
1.3.5 TagesTicket 5 Personen Erw.	18,30	17,40	17,20	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30
1.4 7-TageTicket	22,20	18,20	18,20	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40	14,40
1.5 MonatsTicket	63,50	51,70	54,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90
1.6 MIA-Ticket ¹⁾	52,40	42,20	43,40	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80	39,80
1.7 MIA-Ticket plus ²⁾	58,90	48,70	49,90	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30	46,30
1.8 NachtTicket															
1.9 AnschlussTicket															
übertragbar, keine Mitnahmemöglichkeit															
übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen verbundweit gültig unabhängig von der Preisstufe;															
Nutzung des Nachtlinienangebotes der BSAG und der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien ohne Aufpreis.															
9,70 €															
3,50 €															

1) übertragbar, keine Mitnahmemöglichkeit

2) übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen verbundweit gültig unabhängig von der Preisstufe;

Nutzung des Nachtlinienangebotes der BSAG und der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien ohne Aufpreis.

StudentInnen und Azubis	Tarifgebiet 1	Tarifgebiet 2	Tarifgebiet 3	Tarifgebiet 5			Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 5								Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4
	Bremen	Bremerhaven	Oldenburg	Delmenhorst	Nordenham	Verden	A	B	C	D	E	F	G	H	Sonderzone
	I 1	I 1	I 1	I 1	I 1	I 1	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr	S 2
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Tickets (2. Klasse)															
2.1 Kinder-EinzelTicket (unter 15 Jahre)	1,40	1,20	1,20	1,10	1,10	1,10	1,15	1,75	2,30	3,00	3,45	4,35	5,20	6,30	1,65
2.2 Schüler-7-TageTicket	15,70	13,70	13,50	10,60	10,60	10,60	10,60	17,40	23,10	28,40	33,80	39,70	46,10	52,50	16,00
2.3 Schüler-MonatsTicket	46,50	39,40	41,10	35,90	35,90	35,90	35,90	57,90	78,40	94,30	113,00	133,90	153,00	183,70	49,00
2.4 Jugend-FreizeitTicket															
- als Monatsticket															
- als Jahresticket															
2.5 AnschlussTicket Schüler/Azubis							20,70 €								
							163,20 €								
							2,55 €								

Preise JobTicket ab 01.01.2017																					
3. JobTicket	Tarifgebiet 1		Tarifgebiet 2		Tarifgebiet 3		Tarifgebiet 5			Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 4						Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4					
	Bremen	I	Bremenhaven	I	Oldenburg	I	Delmenhorst	Nordenham	Verden	A	B	C	D	E	F	G	H	S			
Preisstufe Anzahl der Zonen	1	€	1	€	1	€	1	€	1	€	1	€	1	€	1	€	1	€	2	€	
3.1 JobTicket Erw. (2. Klasse)¹⁾ Bei Abnahme von...																					
50 - 199 Tickets	53,00		43,80		44,90		41,70		41,70		41,70		41,70		119,10		158,90		54,70		
200 - 699 Tickets	50,00		41,40		42,40		39,40		39,40		39,40		39,40		112,50		150,00		51,70		
700 und mehr Tickets	45,00		37,30		38,20		35,40		35,40		35,40		35,40		101,20		135,00		46,50		
3.2 JobTicket Azubis (2. Klasse)																					
50 - 199 Tickets	41,80		35,50		37,00		32,30		32,30		32,30		32,30		101,70		137,70		44,10		
200 - 699 Tickets	39,50		33,50		35,00		30,50		30,50		30,50		30,50		96,10		130,10		41,60		
700 und mehr Tickets	35,60		30,10		31,40		27,50		27,50		27,50		27,50		86,50		117,10		37,50		

¹⁾ nicht übertragbar, Minnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen bundweit gültig unabhängig von der Preisstufe, Nutzung des Nachtlinienangebotes der BSAG und der VWG sowie der Nachtschwärmerlinien ohne Aufpreis.

4. GruppenTickets

Bei Gruppen ab 10 gemeinsam reisenden Erwachsenen wird der Preis des Kinder-EinzelTickets zugrunde gelegt. 2 Kinder bis 14 Jahre zählen als 1 Erwachsener.

Gruppenfahrten sind bei den städtischen Verkehrsunternehmen, den regionalen Omnibusunternehmen oder beim VBN (Tel.: 0421/59 60 59) mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.

5. FahrradTickets

		€
FahrradTicket (TagesTicket)	Preisstufen I, A, B u. S	1,90
FahrradTicket (TagesTicket)	Gesamtnetz	3,80
Monats-FahrradTicket	Preisstufen I, A, B u. S	34,60
Monats-FahrradTicket	Gesamtnetz	52,00
Abo FahrradTicket	Preisstufen I, A, B u. S	28,30
Abo FahrradTicket	Gesamtnetz	43,30

6. 1. Klasse-Zuschläge

1. Klasse-Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen im VBN-Gebiet in Verbindung mit einem Ticket der 2. Klasse

Erwachsene	€
- EinzelTicket	2,55
- 4erTicket (je Fahrt)	8,60 (2,15)
- 7-TageTicket	15,10
- MonatsTicket	47,20
- MIA-/ MIAplus-Ticket/ JobTicket Erwachsene (mtl. Preis)	38,60
Kinder	
- Kinder-EinzelTicket	1,30

7. Aufpreise für die Nutzung der IC/EC-Züge Bremen Hbf – Diepholz/Verden (Aller)

	€
- Aufpreis zu 7-TageTicket 2. Klasse	6,10
- Aufpreis zu 7-TageTicket 1. Klasse*)	9,10
- Aufpreis für 1 Kalendermonat 2. Klasse	16,30
- Aufpreis für 1 Kalendermonat 1. Klasse*)	24,40
- Aufpreis zum MIA-/ MIAplus-Ticket/JobTicket 2. Klasse monatlich	13,60
- Aufpreis zum MIA-/ MIAplus-Ticket/JobTicket 1. Klasse*) monatlich	20,40

*) nicht nutzbar mit Schüler-Zeittickets bzw. Tickets für Auszubildende

8. Aufpreis zur Nutzung der BSAG-Nachtlinien, der Nachtexpresslinien der VWG u. der Nachtschwärmerlinien

Nachtlinien-Zuschlag	€
- EinzelTicket je Person und Nacht	1,00
- 4-erTicket (je Nacht)	3,60 (0,90)

9. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 1 (Bremen, Tarifzonen 100 und 101)

9.1	KurzstreckenTickets (nur gültig auf den Linien der BSAG)	€
-	Kurzstrecken-EinzelTicket	1,40
-	Kurzstrecken-4erTicket (je Fahrt)	5,20 (1,30)
9.2	Schüler-10erTicket (nur gültig auf den Linien der BSAG i.d. Zonen 100 u. 101)	€
-	für 10 Fahrten (je Fahrt)	13,90 (1,39)
9.3	StadtTicket Bremen	€
-	monatlicher Preis Erwachsene	37,40
-	monatlicher Preis Kinder und Schüler	29,40

10. Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 2 (Bremerhaven, Tarifzone 250)

10.1	Schüler-10erTicket (nur gültig auf den Linien der VGB in der Zone 250)	€
-	für 10 Fahrten (je Fahrt)	11,80 (1,18)

11. Sonder-Tickets für die Stadt Delmenhorst (Tarifzonen 709, 710)

11.1	CityTicket für den Innenstadtbereich von Delmenhorst	€
		1,60
11.2	Senioren-MonatsTicket für Personen ab 60 Jahre	42,90

Weitere Angebote

12. Schönes-Wochenende-Ticket

12.1 Geltungsumfang

Das Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verbundes in allen Verkehrsmitteln des VBN sowie in den zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole verkehrenden IC/EC-Zügen und in Zügen und Verkehrsmitteln anderer Verkehrsunternehmen außerhalb des VBN, wenn diese das Angebot ebenfalls anerkennen.

12.2 Erwerb/Nutzung

Das Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis unter 15 Jahren und einer weiteren Person.

Der Preis und die tarifrechtlichen Bestimmungen des verbundeigenen Angebotes sind abhängig vom Angebot der DB AG.

In den Zügen der DB und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH wird das Schönes-Wochenende-Ticket nur im RE und RB, und nur zum Bordpreis ausgegeben (s. BB Personenverkehr Nr. 3.9 der DB bzw. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH für den Schienen-Personenverkehr). In den erixx-Zügen erfolgt kein Verkauf des Schönes-Wochenende-Ticket; der Fahrausweis ist vor Fahrtantritt zu erwerben (s. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der erixx GmbH).

Beim Schönes-Wochenende-Ticket handelt es sich um ein Produkt der DB Regio AG, das außer von der DB AG auch von anderen Mitgliedsunternehmen des VBN vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Ein Zustieg zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig sofern die zugestiegene Person bereits auf dem Ticket vermerkt ist.

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Schönes-Wochenende-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet. Alle gemeinsam Reisenden sind verpflichtet, im Rahmen einer Ticketkontrolle auf Anforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

12.3 Geltungsdauer

Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt samstags oder sonntags von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG), der Nachtexpresslinien der VWG sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.

12.4 Umtausch/Erstattung

Das Schönes-Wochenende-Ticket ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

12.5 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.). Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole gelten die Bestimmungen gemäß BB DB. Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets. Fahrradkarten der DB sind grundsätzlich nicht im Zug erhältlich.

13. Niedersachsen-Ticket

13.1 Geltungsumfang

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt des Niedersachsentarif, das auch von den Mitgliedsunternehmen des VBN vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere *Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten* (u.a. einzusehen unter <http://www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html>) in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen u.a. zu Geltungsbereich und –dauer sind unter <http://niedersachsenticket.de/> erhältlich.

Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind **vor Fahrtantritt** unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Niedersachsen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Bei Nutzung der Nachtlinien der BSAG (alle mit „N“ gekennzeichneten Linien der BSAG), der Nachtexpresslinien der VWG sowie der VBN-Nachtschwärmerlinien ist für jede Person ein Nachtlinien-Zuschlag zu zahlen.

13.2 Umtausch/Erstattung

Niedersachsen-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

Bei erheblichen **Verspätungen oder Ausfällen von Zügen** sind eventuelle Ansprüche zu richten an:

Deutsche Bahn AG
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a.M.

13.3 Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.). Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole gelten die Bestimmungen gemäß BB DB.

Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets. Fahrradkarten der DB sind grundsätzlich nicht im Zug erhältlich.

14. CityTicket

Beim CityTicket handelt es sich um eine vertragliche Kooperation zwischen DB Fernverkehr AG und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem sich der Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen angeschlossen hat.

14.1 Geltungsumfang

Das CityTicket berechtigt Bahnreisende des Fernverkehrs, am Start- und Zielort mit ihrer Fernverkehrsfahrkarte die Verbundverkehrsmittel in Bremen (Tarifgebiet 1), Bremerhaven (Tarifgebiet 2), Oldenburg (Tarifgebiet 3) oder Delmenhorst (Tarifgebiet 5) bis zum Erreichen des Abfahrtsbahnhofs bzw. des eigentlichen Fahrzieles am Zielort ohne weiteres Lösen eines Verbundtickets zu nutzen. Es gilt auf der Hinfahrt am Abfahrtsdatum im Startort sowie am Ankunftsdatum bzw. darüber hinaus bis zum Betriebsschluss am Zielort. Bei Fahrtunterbrechungen gilt es am Datum des letzten Zangenaufdruckes auf dem Ticket. Bei Rückfahrkarten gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtdatum für die Fahrt bis zum Bahnhof am Abfahrtsort sowie für die weitere Fahrt zum eigentlich Fahrziel am Zielort, dies aber jeweils nur innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche.

Die kostenlose Kindermitnahme gilt nicht in den Verbundverkehrsmitteln.

14.2 Nachweis der Fahrtberechtigung

Das CityTicket kann nur von Fahrgästen genutzt werden, die im Besitz einer BahnCard 25, einer BahnCard 50 sind. Die Berechtigung zur Nutzung des ÖPNV ist auf den Fahrkarten bzw. auf dem Online- oder Handyticket durch den Aufdruck „+ City“ kenntlich gemacht.

14.3 AnschlussTickets

Das Hinzulösen eines AnschlussTickets zum CityTicket ist nicht zulässig. Für Fahrten über den Geltungsbereich des CityTickets hinaus ist der vollständige Fahrpreis zu zahlen.

15. BahnCard 100

Die BahnCard 100 wird ohne weiteren DB-Fahrschein als gültiges Ticket in den Verbundverkehrsmitteln in Bremen, Bremerhaven, Oldenburg und Delmenhorst sowie in den im Verbundraum verkehrenden Zügen und auf den Linien des WEB anerkannt. Die kostenlose Mitnahme von Kindern gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei Nutzung der Stadtverkehre bzw. Regionalbusse ist für Kinder ein regulärer Fahrschein notwendig.

Inhaber der BahnCard 100 können AnschlussTickets gemäß Ziffer 1.5. hinzulösen.

15.1 Fahrradmitnahme

Die kostenlose Fahrradmitnahme gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei Nutzung der Stadtverkehre bzw. Regionalbusse ist für Fahrräder ein regulärer Fahrschein notwendig.

15.2 Nachtlinienzuschlag

Der Nachtlinienzuschlag entfällt für Inhaber der BahnCard 100.

15.3 Nutzung der 1. Klasse im Verbundraum

Um in den im Verbundraum verkehrenden Zügen die 1. Klasse nutzen zu können, benötigt der Inhaber einer BahnCard 100 (2. Klasse) einen Zuschlag für die 1. Klasse nach Anlage 4, Ziffer 6.

Impressum:

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH

Am Wall 165 - 167

28195 Bremen

www.vbn.de

Tel.: 0421-5960-0

Fax.: 0421-5960-199

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421-59 60 59